

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Auslegungs- und Anwendungshinweise der DK zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“

	Sachgebiet/Fragestellung	Fortlaufende Zeilen-Nr.
I.	Kundenbezogene Sorgfaltspflichten	1.
1.	Kernpflichten	2.
2.	Identifizierung:	3.
2.1	Inhalt der Pflicht	4.
2.2	Wer ist zu identifizieren?	5.
2.3	Anlässe? (pflichtauslösende Ereignisse)?	6.
a)	Allgemeine Anmerkungen	7.
b)	Begründung einer Geschäftsbeziehung	8.
c)	Gelegentliche Transaktion außerhalb einer dauerhaften Geschäftsbeziehung	9.
2.4	Wie?	10.
a)	Natürliche Person	11.
b)	Jur. Person/Personengesellschaft	12.
	Sonderfälle	12a.
	GbR	12b.
	WEG	12c.
	Nicht rechtsfähiger Verein (Gewerkschaft/Partei, andere vergleichbare nicht rechtsfähige deutsche Vereine)	12d.
2.5	Wann (Zeitpunkt)?	13.
2.6	Absehmöglichkeit	14.
3.	Ermittlung des Geschäftszweckes	15.
3.1	Inhalt der Pflicht	16.
3.2	Wie?	17.
3.3	Anlass/Wann?	18.
4.	Überwachung der Geschäftsbeziehung	19.
4.1	Inhalt der Pflicht	20.
4.2	Wie?	21.
4.3	Anlass/Wann?	22.
5.	Abklärung des wB	23.
5.1	Inhalt der Pflicht	24.
5.2	Wer? (Begriff des wB)	25.
a)	Auf Veranlassung eines Dritten	26.
b)	Kontrolle/Eigentum	27.
c)	Fremdnützige Gestaltungen	28.
5.3	Wie?	29.
a)	Kunde natürliche Person	30.
b)	Kunde nicht natürliche Person (Normalfall)	31.

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

5.4	Sonderfälle (differenziert nach Rechtskreisen und Risikogruppen)	32.
a)	GbR	33.
b)	WEG	34.
c)	Publikumsfonds	35.
d)	Nicht rechtsfähiger Verein (Gewerkschaft/Partei, andere vergleichbare nicht rechtsfähige deutsche Vereine)	36.
e)	Stiftung	37.
f)	Trust	38.
g)	Treuhandkonten soweit kein Anwendungsfall des § 5 Abs. 2 Nr. 3 GwG	39.
	Mietkautionenkonto	39a.
	Insolvenzverwalterkonto	39b.
	Grabpflege- und Bestattung-Treuhandkonten	39c.
5.5	Anlass/Wann?	40.
6.	Abklärung PEP-Status	41.
6.1	Inhalt der Verpflichtung	42.
6.2	Wer kann PEP sein (Begriff)?	43.
6.3	Anlass?	44.
6.4	Wann?	45.
6.5	Wie erfolgt die Abklärung des PEP-Status?	46.
7.	Erfassung Verfügungsberechtigte	47.
7.1	Inhalt der Verpflichtung	48.
7.2	Wer (Begriff)?	49.
7.3	Wie?	50.
8.	Ausführung durch Dritte	51.
8.1	Inhalt	52.
8.2	Kraft Gesetz Geeignete	53.
8.3	Kraft Vertrag Eingesetzte	54.
9.	Reduzierte Sorgfaltspflichten	55.
9.1	Inhalt	56.
9.2	Privilegierte Kundengruppen	57.
9.3	Privilegierte Produkte	58.
10.	Aktualisierung des Datenbestandes	59.
10.1	Inhalt der Verpflichtung	60.
10.2	Wie?	61.
11.	Beendigungsverpflichtung	62.
11.1	Inhalt der Verpflichtung	63.
11.2	Wie?	64.
12.	Mitwirkungspflicht	65.
	Inhalt/Wer?	66.
II.	Besondere Pflichten	67.

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

1.	Korrespondenzbankbeziehungen	68.
1.1	Inhalt der Pflicht/Wer?	69.
1.2	Wie?	70.
1.3	Wann (Zeitpunkt)?	71.
2.	Bank-Mantelgesellschaften	72.
2.1	Inhalt/Begriff	73.
2.2	Wie?	74.
3.	Durchlaufkonten	75.
	Inhalt/Begriff	76.
4.	Kontoabrufverfahren	77.
	Inhalt	78.
5.	RBA – risikobasierter Ansatz	79.
	Inhalt	80.
III.	Interne Sicherungsmaßnahmen	81.
1.	Geldwäschebeauftragter	82.
1.1	Bestellung und Ausstattung	83.
1.2	Aufgaben und Verantwortungsbereich	84.
1.3	Position im Institut	85.
1.4	Institutgruppen	86.
2.	„Sonstige strafbare Handlungen“	87.
2.1	Angemessenes Risikomanagement	88.
2.2	„Zentrale Stelle“ und Gefährdungsanalyse	89.
IV.	Gruppenweite Einhaltung von Sorgfaltspflichten gem. § 25g KWG	90.
1.	Anforderungen an die Verpflichteten (Abs. 1)	91.
2.	Inhalt der Pflicht	92.
3.	Erfasste Pflichten	93.
4.	Adressat der Pflicht	94.
5.	Nachgeordnete Unternehmen	95.
6.	Von der Beendigungsverpflichtung erfasste Geschäftsbeziehungen/Transaktionen	96.
7.	Grenzen der Beendigungspflicht	97.
8.	Hinweise zur praktischen Umsetzung	98.
9.	Ausdehnung auf Finanzholding-Gesellschaften (Abs. 2)	99.
10.	Inhalt	100.

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Auslegungs- und Anwendungshinweise der Deutschen Kreditwirtschaft zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“ (DK-Hinweise)

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
1.	Kundenbezogene Sorgfaltspflichten			
2.	Kernpflichten	§ 3 Abs. 1 GwG, § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG, Zusätzlich zu beachten: ▪ § 154 AO, ▪ Geldtransfer-Verordnung ¹	Zentrale Sorgfaltspflichten: „kundenbezogene-Sorgfaltspflichten“: ▪ Identifizierung des Vertragspartners einschl. Erfassung der Vertretungsberechtigten bei jur. Personen/Personenmehrheiten ▪ Abklärung wB ▪ Abklärung Geschäftszweck (soweit nicht offensichtlich) ▪ Überwachungspflicht und ggf. Abklärung der Vermögensherkunft ▪ Abklärung PEP-Status <i>In diesem Zusammenhang außerdem zu beachten:</i> ▪ Erfassung der Verfügungsberechtigten über Konten/Depots/Schließfächer/verwahrte Wertsachen (siehe Zeile 47) gemäß § 154 AO und ▪ Anforderungen der Geldtransfer-Verordnung über die Erfassung und Weiterleitung von Auftraggeberdaten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilweise erweiterter Pflichtenkatalog: Neben Identifizierungspflicht treten weitere Sorgfalts- und Abklärungspflichten. ▪ Umgekehrt entfallen Pflichten im Rahmen bestehender Geschäftsbeziehungen. ▪ Neue Systematik: <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen baren und unbaren Transaktionen² mehr. Daher können auch bei unbaren Transaktionen kundenbezogene Sorgfaltspflichten anfallen. ○ Aber: Kundenbezogene Sorgfaltspflichten zielen immer nur auf den Vertragspartner (im zivilrechtlichen Sinne)³. Deshalb: <ul style="list-style-type: none"> – Innerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen⁴ keine erneute Identifizierungspflicht hinsichtlich barer wie unbarer Transaktionen (zur Aktualisierungspflicht, siehe unten Zeile 59). – Außerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen (insbes. Kontobeziehung) => Identifizierungspflichten bei baren und unbaren Transaktionen im Rahmen von Schwellenwertregelungen. ○ Der persönlich Auftretende ist nicht mehr Anknüpfungsgegenstand für kundenbezogene Sorgfaltspflichten (es sei denn Auftretender ist gleichzeitig Vertragspartner). ▪ Risikobasierter Ansatz: Dort, wo die gesetzlichen Regelungen Ermessensspielräume einräumen, muss institutsintern verantwortungsbewusste, risikoorientierte Ausgestaltung der Maßnahmen sichergestellt werden; die Entscheidungen sind angemessen und für die ex-

¹ Verordnung (EG) Nr. 1781/ 2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers, ABl. EU Nr. L 345 S. 1.

² Zum Begriff der Transaktion, siehe unten, Zeile 9.

³ Zum Begriff des Vertragspartners, siehe unten, Zeile 5.

⁴ Zum Begriff der dauerhaften Geschäftsbeziehung, siehe unten, Zeile 8.

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>terne Prüfung nachvollziehbar zu dokumentieren (Darlegungspflicht, § 3 Abs. 4 GwG), vgl. hierzu näher unten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Pflichten der Geldtransfer-Verordnung (insbesondere die Pflicht zur Erfassung und Weiterleitung von Auftraggeberdaten bei Geldtransfers) sind neben den geldwäscherechtlichen Pflichten ergänzend zu beachten.
3.	Identifizierung:			
4.	Inhalt der Pflicht	§ 1 Abs. 1 GwG	<p>Zwei Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Feststellung der Identität und ▪ Verifizierung der Angaben. 	
5.	Wer ist zu identifizieren?	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG, Begr. zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG	Vertragspartner	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertragspartner = jede natürliche/juristische Person mit der Geschäftsbeziehung eingegangen wird bzw. die Vertragspartner der außerhalb einer Geschäftsbeziehung durchgeführten Transaktion (Gelegenheitstransaktion eines Gelegenheitskunden) ist. ▪ Zivilrechtliches (schuldrechtliches) Verständnis: Maßgeblich ist daher die Vertragsbeziehung, die der Geschäftsverbindung bzw. Gelegenheitstransaktion zu Grunde liegt. ▪ Vertragspartner ist allein Vertragspartner der Geschäftsbeziehung (Kunde⁵) bzw. Auftraggeber der außerhalb einer Geschäftsbeziehung durchgeführten Transaktion (Gelegenheitskunde), nicht der Empfänger (Leitbild Überweisung: Auftraggeber ist Gegenstand der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten, nicht der Empfänger der Überweisung); aber zu beachten: Geltende Sanktionsbestimmungen. ▪ <u>Praktische Beispiele (als Vertragspartner zu identifizieren):</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ Vertragspartei des Giro-/Depot-/Kontovertrags ○ Auftraggeber bei Akkreditiv ○ Auftraggeber bei Avalkredit (Kunde des Avalkredits) ▪ <u>Gegenbeispiele (nicht Vertragspartner, nicht zu identifizieren):</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ Persönlich Auftretender, der als Bote/Vertreter handelt (Handlungen/Erklärungen wirken für Vertragspartner, siehe auch Zeile 9) ○ Empfänger (Begünstigter) einer Überweisung ○ Akkreditivgeschäft/Avalkredit: Begünstigter

⁵ Der Begriff „Kunde“ bezieht sich im Folgenden immer auf den Vertragspartner im Fall der auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung (im Gegensatz zu Gelegenheitskunden, also den Vertragspartnern im Falle von gelegentlichen Transaktionen).

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<ul style="list-style-type: none"> ○ Zahlung eines Kreditinstitutes zur Ablösung einer vorrangigen Sicherheit (Zahlung geht von Institut aus, zugrundeliegendes Rechtsverhältnis ist kein Vertrag mit Dritten) ○ Verfügungsberechtigte (solange nicht selbst Vertragspartner) => da kein Vertragspartner (Erfassung/Legitimationsprüfung aber gem. § 154 AO unter Anwendung der Ausnahmeregelungen der AEAO).
6.	Anlässe? (pflichtauslösende Ereignisse)?			
7.	Allgemeine Anmerkungen	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 GWG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begründung der Geschäftsbeziehung ▪ Durchführung einer gelegentlichen Transaktion außerhalb bestehender Geschäftsbeziehung (soweit keine Schwellenwertregelungen greifen) ▪ Verdachtsfall ▪ Zweifel an Richtigkeit der Angaben zur Identität des Vertragspartners oder wirtschaftlich Berechtigten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neue Systematik: Anwendung der (zentralen) kundenbezogenen Sorgfaltspflichten insbesondere bei <ul style="list-style-type: none"> ○ Begründung Geschäftsbeziehung und ○ jeder Transaktion (bar wie unbar) außerhalb bestehender Geschäftsbeziehung bzw. soweit keine Schwellenwert-/Ausnahmeregelungen greifen. ○ Verdacht der Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung ○ Unterscheidung zwischen Bartransaktion und unbaren Transaktionen verliert an Bedeutung: Kundenbezogene Sorgfaltspflichten fallen nunmehr grundsätzlich bei allen Transaktionen über Schwellenwert (grds. 15.000 €) außerhalb bestehender Geschäftsbeziehung (Gelegenheitstransaktionen) an (zu Ausnahmen s. u. Zeile 9).
8.	Begründung einer Geschäftsbeziehung	§ 1 Abs. 3 GWG + Begr. zu § 1 Abs. 3 GWG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschäftsbeziehung: Auf Dauer angelegte geschäftliche/berufliche Beziehung in unmittelbarer Verbindung mit geschäftlichen/ freiberuflichen bzw. gewerblichen Aktivitäten. ▪ Konkretisierung: Bezug zu geschäftstypischen Aufgaben/Leistungen und nicht allein der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes dienend. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschäftsbeziehung umfasst die Gesamtheit der vom Kunden genutzten bzw. dem Kunden zur Verfügung stehenden Leistungen/Produkte. ▪ Der Hinweis auf berufliche Beziehung bezweckt keine Erweiterung des Verständnisses. Gemeint ist die freiberufliche Tätigkeit in Abgrenzung zur gewerblichen. ▪ Hauptanwendungsfälle sind weiterhin Konto- bzw. Depoteröffnung im Sinne von § 154 AO. Hinweis: Die Eröffnung von Folgekonten erfolgt regelmäßig im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung, soweit Kontoinhaber und wB personenidentisch sind. ▪ Anknüpfungspunkt ist der Vertragspartner. ▪ Nicht erfasst: Allgemeine, nicht banktypische Rechtsbeziehungen (also z.B. der Aufrechterhaltung des Betriebes als solches dienend). Beispiele:

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<ul style="list-style-type: none"> ○ Verträge mit Versorgern (Energie etc.). ○ IT-Wartungs-/Dienstleistungsverträge ○ Dienstverträge mit Gebäudereinigungsunternehmen ○ Sonstige allgemeine Beschaffungsgeschäfte ○ Gesellschaftsrechtliche Beteiligungen (z. B. Mitgliedschaft in einer Kreditgenossenschaft) ○ Vertrag mit einem Drittsicherheitsgeber zu Gunsten eines (Kredit-) Kunden (als Eventualverbindlichkeit Vertrag sui generis ohne Geschäftsbeziehungscharakter) ○ Beziehung zwischen Kreditinstitut und Bankbürgschaftsgläubigern /Avalbegünstigten ○ Beziehung zwischen Kreditinstitut und Zessionar bei Weiterverkauf von Bankschuldscheinen an Dritte
9.	Gelegentliche Transaktion außerhalb einer dauerhaften Geschäftsbeziehung	§ 1 Abs. 4 GwG, § 3 Abs. 2 Nr. 2 GwG, § 25f Abs. 3 KWG, Begr. zu § 25f Abs. 3 KWG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Transaktion: Jede Handlung mit Ziel der Vermögensverschiebung. Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> ○ Annahme und Abgabe von Bargeld, Wertpapiere, Edelmetalle. ○ Überweisung ○ Kreditrückführung ○ Sachenrechtlicher Eigentümerwechsel ▪ Pflicht zur Anwendung der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten bei gelegentlichen Transaktionen außerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen ▪ Pflichten gelten nur hinsichtlich Vertragspartner (bzw. als solchem auftretenden), nicht hinsichtlich für diesen handelnden offenkundigen Boten/Vertretern ▪ Grds. Schwellenwert: 15.000 € 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Transaktionsbegriff: Als solcher inhaltlich unverändert (sehr weit gefasst, erfasst im Wesentlichen jede Vermögensbewegung). ▪ Kundenbezogene Sorgfaltspflichten bei gelegentlichen Transaktionen: Neu: <ul style="list-style-type: none"> ○ Keine Beschränkung der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten bei Gelegenheitskunden auf Bartransaktionen, ○ keine Identifizierung des persönlich Auftretenden, der als Bote oder Vertreter handelt. Aber Schwellenwertregelungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Unbare/bare Transaktionen: Schwellenwert 15.000 €. ○ Ausnahme: Für nicht über Kundenkonto abgewickelter Sortengeschäft gilt ein abgesenkter Schwellenwert von 2.500 €. ○ Unabhängig davon aber zu beachten: Geldtransfer-Verordnung⁶: ○ Kundenbezogene Sorgfaltspflichten bestehen immer nur hinsichtlich Vertragspartner der Transaktion (dem Gelegenheits-

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1781/ 2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers, ABl. EU Nr. L 345 S. 1.

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
			<p>(aber Anhaltspunkte für Smurfing beachten)</p>	<p>kunden), damit <u>nicht</u> gegenüber</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) persönlich Auftretenden (sofern nicht selbst Vertragspartner) oder (ii) den Empfänger der Transaktion (hier allerdings ggf. zu beachten: Sanktionsbestimmungen); <p>(Orientierung am Leitbild Überweisung: keine Identifizierung des Überweisungsempfängers, siehe Anmerkungen zum Begriff „Vertragspartner“).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vom Begriff der gelegentlichen Transaktion außerhalb einer Geschäftsbeziehung erfasste/nicht erfasste Transaktionen:</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ Nicht erfasst: Transaktionen innerhalb bestehender Geschäftsbeziehung, also insbesondere über bestehendes Konto abgewickelte (unbare wie bare) Transaktionen eines Kunden. ○ Erfasst: Für Gelegenheitskunden durchgeführte Transaktionen (Gelegenheitstransaktionen). Voraussetzung allerdings: Vertragsverhältnis mit dem Gelegenheitskunden (da kundenbezogene Sorgfaltspflichten hinsichtlich Vertragspartnern anzuwenden sind) => Sorgfaltspflichten gelten daher nicht gegenüber sonstigen Dritten, mit denen keine Vertragsbeziehung besteht (z. B. Empfänger, Bote, Vertreter). ▪ <u>Abgrenzung Transaktionen innerhalb bestehender Geschäftsbeziehung einerseits und Transaktionen außerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen andererseits:</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ Von offenkundig als Boten/Vertretern eines Vertragspartners/Kunden einer bestehenden Geschäftsbeziehung auftretenden Personen in Auftrag gegebene Transaktionen sind dem Vertragspartner zuzurechnen (Begr. zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 a. E.) => damit keine Gelegenheitstransaktion des Boten/Vertreters, sondern Transaktion innerhalb der bestehenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. ○ Offenkundigkeit des Auftretens: Maßgeblich sind die äußeren Umstände des Geschäfts. Bei der Einzahlung auf ein bei dem Kreditinstitut geführtes Konto kann z.B. das gewählte Einzahlungsverfahren indizieren, ob die Einzahlung innerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung oder außerhalb erfolgt (damit

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>Gelegenheitstransaktion):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Verwendung eines Zahlscheins indiziert die Begründung eines eigenständigen Vertragsverhältnisses mit dem Auftretenden außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung (nur Zahlscheinverfahren ermöglicht Empfänger Zahlungseingang einer bestimmten Person/Verwendungszweck zuzuordnen). - Eine andere Form der Einzahlung, z.B. die Einzahlung auf Grundlage eines Einzahlungsbeleges kann auf eine Einzahlung innerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung hindeuten. <p>▪ Beispiele für Transaktionen, die keine kundenbezogenen Sorgfaltspflichten auslösen:</p> <p>a) <u>Keine (erneute) Auslösung von Sorgfaltspflichten, weil die Transaktionen innerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen erfolgen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Unbarer Zahlungsverkehr von Kunden mit denen eine Geschäftsbeziehung besteht (findet innerhalb der Geschäftsbeziehung statt). ○ Baraus- und Bareinzahlung vom bzw. auf das Kundenkonto (erfolgt immer innerhalb der Geschäftsbeziehung). ○ Kontobezogenes Sortengeschäft für Kunden, unabhängig vom Schwellenwert (= > erfolgt innerhalb bestehender Geschäftsbeziehung). ○ Erstmalige Nutzung eines neuen Produktes durch bereits angenommenen Kunden (= > innerhalb bestehender Geschäftsbeziehung, gegebenenfalls aber Auswirkungen auf Risikoklassifizierung beachten). ○ Inanspruchnahme einer neuen Kreditlinie innerhalb eines zuvor gewährten Kreditrahmens und vergleichbare Fälle (z. B. weiterer Avalauftrag innerhalb bestehender Avalkreditlinie). <p>b) <u>Keine Auslösung von Sorgfaltspflichten, weil Transaktionen nicht erfasst sind bzw. keine Transaktion vorliegt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Kontungebundenes Sortengeschäft bei Werten unterhalb 2.500 €. ○ Sonstige kontungebundene Bargeschäfte unterhalb des Schwellenwertes.

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>lenwertes von 15.000 €</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Zahlungsempfänger bei Kaufpreiszahlung durch Kreditinstitut im Zusammenhang mit Beschaffungsgeschäft (zwar Vertragspartner, aber nicht hinsichtlich Transaktion/erst recht Abschluss im Hinblick auf kundenbezogene Sorgfaltspflichten bei Begründung von Geschäftsbeziehungen, die nur im Falle von Geschäftsbeziehungen mit banktypischem Hintergrund anfallen). ○ Vereinnahmung/Verwertung von Kreditsicherheiten. ○ Anbieten einmaliger Dienstleistungen ohne Transaktionscharakter (Geldzählen etc.). <p>Aber: kundenbezogene Sorgfaltspflichten sind trotz allem immer dann auszuführen, wenn Anhaltspunkte für eine mögliche Geldwäschebehandlung oder Terrorismusfinanzierung bestehen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GwG).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beispiele für Gelegenheitstransaktionen, die Sorgfaltspflichten auslösen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Zahlscheingeschäft oberhalb des Schwellenwertes. ○ Nicht kontobezogene Edelmetall-/Münzkäufe oberhalb des Schwellenwertes. ○ Nicht kontobezogenes Sortengeschäft (soweit Schwellenwert überschritten ist). <p><u>Umfang der Sorgfaltspflichten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die transaktionsbezogenen (im Gegensatz zu geschäftsbeziehungsbezogenen) Sorgfaltspflichten gegenüber Gelegenheitskunden umfassen die Identifizierung des Vertragspartners, die Abklärung des PEP-Status (ab 15.000,00 €, siehe unten Zeile 44) sowie die Abklärung des etwaigen wirtschaftlich Berechtigten. Die Abklärung des Geschäftszweckes erübrigt sich, weil dieser zwangsläufig auf die Durchführung dieser Transaktion begrenzt ist; einer weiteren Abklärung bedarf es daher nicht. Die Überwachungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG ist nicht anwendbar, da sich diese begrifflich allein auf Geschäftsbeziehungen bezieht. ▪ In bestimmten Ausnahmefällen wird die Erfüllung der Sorgfaltspflichten

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>ten aufgrund der Natur der Transaktion bzw. der besonderen Umstände nicht in der gleichen Weise möglich sein wie bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung. Die Prozesse zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten sind in diesen Ausnahmefällen unter risikoorientierten Gesichtspunkten an die Besonderheiten anzupassen. Dies kann im Einzelfall durch risikoorientierte Ausgestaltung des Verifizierungsprozesses bei juristischen Personen (= >angemessene Berücksichtigung der Umstände bei Rückgriff auf gleichwertige beweiskräftige Dokumente) geschehen. In jedem Fall ist die Begründung der Vorgehensweise zu dokumentieren (Darlegungspflicht gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 GWG).</p> <p>Ausnahmefälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahlung mittels Zahlschein bei Messen durch Mitarbeiter eines Unternehmens ohne Geschäftsbeziehung (Gelegenheitskunde) auf ein Konto des Unternehmens bei einem anderen Kreditinstitut. Zur Verifizierung des Unternehmens kann z.B. risikobasiert statt auf einen Handelsregisterauszug auf andere geeignete Dokumente/ Verzeichnisse zurückgegriffen werden; ggf. sind weitere Dokumente nachzufordern. ▪ Kurzfristige Handelsgeschäfte – z.B. Währungsgeschäfte mit Tochterunternehmen von Firmenkunden. In diesen Fällen kann z.B. die Verifizierung und Vervollständigung der erforderlichen Angaben parallel zu dem bzw. im unmittelbaren Anschluss an das Handelsgeschäft erfolgen. <p>Der Katalog „Ausnahmefälle“ kann in Abstimmung mit BMF/BaFin erweitert werden.</p>
10.	Wie?			
11.	Natürliche Person	§ 4 Abs. 3 Nr. 1 GwG, § 4 Abs. 4 Nr. 1 GwG, § 4 Abs. 6 GwG, § 8 Abs. 1 GwG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Identitätsfeststellung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Name ○ Geburtsort ○ Geburtsdatum ○ Staatsangehörigkeit ○ Anschrift ○ Art, Nummer und ausstellende 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Identitätsfeststellung (Erfassung der Legitimationsdaten): <ul style="list-style-type: none"> ○ Name => Nachname und mindestens ein Vorname. ○ BaFin und BMF halten an der Auffassung fest, dass im Hinblick auf die Pflicht zur Legitimation nach § 154 AO beim Konto-/ Depotinhaber (sowie bei Verfügungsberechtigten) weiterhin die Erfassung aller Vornamen erforderlich ist, soweit diese vorliegen. Ausnahme: Anzahl der Vornamen übersteigt technische Leis-

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
			<p>Behörde des Legitimationsdokumentes⁷</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Anfertigung der Kopie ausreichend ▪ Verifizierung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Amtlicher Lichtbildausweis ○ Ausländerrechtlich anerkannte Ersatzpapiere ○ Ausnahme Fernidentifizierung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG. ▪ Mitwirkungspflicht des Vertragspartners (siehe unten Zeile 65) 	<p>tungsfähigkeit der Systeme (Richtwert Schnittstellenspezifikation: mindestens 50 Stellen für Vor- und Nachnamen).</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundsätzlich ausreichend: Übernahme der Angaben aus verwendeten Legitimationsdokumenten. Art der Erfassung freigestellt: Kopie, elektronische Erfassung, schriftlich Erfassung. ○ Bei Einzelkaufmann kann statt Privatanschrift auch Geschäftsanschrift erfasst werden. ▪ Verifizierung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundsatz: Anhand qualifizierter Legitimationsdokumente: <ul style="list-style-type: none"> – Amtl. gültige Lichtbildausweise, die den Anforderungen des Passgesetzes entsprechen = Pass, Personalausweis, Pass-/Ausweisersatz – Hinweise zu weiteren geeigneten Dokumenten in Begründung zu § 4 Abs. 4 Nr. 1 (von Ausländerbehörden ausgestellte Papiere und bestimmte ausländische Ausweispapiere), s. BT-Drs. 16/9038, S. 37 ff. ○ In folgenden Fallkonstellationen kann ausnahmsweise von den gesetzlichen Vorgaben zu den heranzuziehenden Dokumenten abgewichen werden: <ul style="list-style-type: none"> – Kontoeröffnung für Minderjährige => Geburtsurkunde grds. ausreichend. – Abgelaufene Ausweispapiere: Können risikobasiert bei Älteren bzw. in ihrer Beweglichkeit eingeschränkten Kunden herangezogen werden. – Betreuungsverhältnis: Statt des Betreuten kann der Betreuer in Verbindung mit dem Betreuungsbeschluss identifiziert werden. – Der Katalog der Fallkonstellationen kann in Abstimmung mit BMF/BaFin erweitert werden. ▪ Die Identifizierung bei Konzernunternehmen/ Filialen im Ausland kann entsprechend lokalen Anforderungen/ Standards vorgenommen werden, die erfassten Angaben können ggf. übernommen werden (Begründung zu § 25g KWG/ bzw. § 7 Abs. 1 GwG).

⁷ Zwar kein Identifikationskriterium im Sinne des § 4 Abs. 3 GwG, aber diese Merkmale sind gem. § 8 Abs. 1 GwG zu dokumentieren.

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
12.	Jur. Person/ Personengesellschaft	§ 4 Abs. 3 Nr. 2 GwG, § 4 Abs. 4 Nr. 2 GwG, § 4 Abs. 6 GwG, § 8 Abs. 1 GwG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Identitätsfeststellung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Anschrift des Sitzes bzw. Hauptniederlassung ○ Firma/ Name/ Bezeichnung ○ Rechtsform ○ Registernummer (soweit vorhanden) ○ Name der Mitglieder des Vertretungsorgans/gesetzliche Vertreter, soweit Vertretungsorgan jur. Person: Angaben zu Firma, Rechtsform, Registernummer, Sitzanschrift. ○ Anfertigung von Kopie des Legitimationsdokumentes ausreichend ▪ Verifizierung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Registerauszüge ○ Gründungsdokumente ○ Gleichwertig beweiskräftige Dokumente ○ Einsichtnahme in Register ▪ Mitwirkungspflicht des Vertragspartners (siehe unten Zeile 65) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Identitätsfeststellung (Erfassung der Legitimationsdaten): <ul style="list-style-type: none"> ○ Zu erfassende Angaben: <ul style="list-style-type: none"> – Anschrift des Sitzes bzw. Hauptniederlassung oder der im Handelsregister angegebenen Geschäftsanschrift – Firma/ Name/Bezeichnung – Rechtsform – Registernummer (soweit vorhanden) – Name der Mitglieder des Vertretungsorgans/ gesetzliche Vertreter; soweit Vertretungsorgan jur. Person: Namen der Mitglieder ihres Vertretungsorgans Angaben zu Firma, Rechtsform, Registernummer, Sitzanschrift. ○ Art und Weise der Erfassung ist grds. freigestellt: Kopien der Registerunterlagen, elektronische Erfassung, schriftliche Erfassung. ▪ Verifizierung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundsatz: Wenn möglich/zumutbar => Registerauszüge oder Einsichtnahme in qualifizierte bzw. gleichwertige in- und ausländische Register (gilt auch für elektronisches Register). ○ Beispiele für Dokumentation der Verifizierung: <ul style="list-style-type: none"> – Kopie des Registerauszuges. – Bei Einsichtnahme: Ausdruck des elektronischen Auszugs als Nachweis über erfolgte Einsichtnahme. ○ Hilfsweise andere gleichwertige beweiskräftige Unterlagen => Orientierung an lokalem Standard z.B.: Einsichtnahme in Informationen der lokalen Aufsichtsbehörde über beaufsichtigte Unternehmen. ▪ Erfassung der gesetzlichen Vertreter/Mitglieder des Vertretungsorgans <ul style="list-style-type: none"> ○ Keine Identifizierung als Kunde im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr.2 GwG, keine Verifizierung, sondern lediglich Erfassung von Angaben. ○ Die Regelungen der Ziff. 7 Buchst. h) bis k) des AEAO zu § 154 AO sind entsprechend zu berücksichtigen D.h. es kann bei <ul style="list-style-type: none"> – Vertretung jur. Personen des öffentlichen Rechts, – Vertretung von Kreditinstituten und Versicherungsunterneh-

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>men,</p> <ul style="list-style-type: none"> - in öffentlichen Registern eingetragene jur. Personen und Personenmehrheiten, sowie - in Fällen, in denen bereits mindestens fünf Vertreter im Sinne des § 154 AO als Verfügungsberechtigte legitimiert worden sind, <p>von einer Erfassung der gesetzlichen Vertreter/Organmitglieder abgesehen werden. Vgl. auch unten zu der Legitimation der Verfügungsberechtigten.</p> <p>▪ Identifizierung und Verifizierung juristischer Personen aus dem Ausland Die in § 4 Abs. 3 und 4 GwG getroffenen Regelungen sind auch auf Fallkonstellationen mit Auslandsbezug anzuwenden.</p>
12a.	Sonderfälle			
12b.	GbR			<p>Für die Identifizierung ausreichend:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Identifizierung der GbR anhand des Gesellschaftsvertrags. ▪ Soweit tatsächlicher Gesellschaftszweck in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung kein erhöhtes Risiko erkennen lässt: Identifizierung der hinsichtlich der Geschäftsverbindung verfügungsberechtigten Personen. ▪ Erfassung sämtlicher Mitglieder oder Vorlage von Mitgliederlisten ist nicht erforderlich.
12c.	WEG			<p>Für die Identifizierung ausreichend:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Identifizierung der WEG anhand eines Protokolls der Eigentümerversammlung. ▪ Identifizierung der hinsichtlich der Geschäftsverbindung verfügungsberechtigten Personen. ▪ Erfassung sämtlicher Miteigentümer oder Vorlage von Miteigentümerlisten und Einstellung in die Datei zum automatisierten Kontoabruf nach § 24c KWG ist nicht erforderlich.
12d.	Nicht rechtsfähiger Verein (Gewerkschaft/ Partei, andere vergleichbare nicht rechtsfähige			<p>Für die Identifizierung ausreichend:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Identifizierung des nicht rechtsfähigen Vereins anhand der Satzung sowie des Protokolls über die Mitgliederversammlung, in der die Satzung beschlossen wurde. ▪ Soweit tatsächlicher Vereinszweck in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung kein erhöhtes Risiko erkennen lässt: Identi-

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
	deutsche Vereine)			fizierung der hinsichtlich der Geschäftsverbindung verfügungsberechtigten Personen. <ul style="list-style-type: none"> Erfassung sämtlicher Mitglieder oder Vorlage von Mitgliederlisten ist nicht erforderlich.
13.	Wann (Zeitpunkt)?	§ 4 Abs. 1 GwG, § 25e KWG	<ul style="list-style-type: none"> Vor Begründung der Geschäftsbeziehung/Durchführung der Transaktion Bei geringem Risiko und wenn erforderlich, um normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen: Währenddessen Bei Konten/Depots: Solange Abverfügung nicht möglich, auch nachträglich 	<ul style="list-style-type: none"> Grundsatz: Kundenannahmeprozess (Erfassung aller wesentlichen Daten und aller sonstigen Pflichtmaßnahmen, insbesondere Identifizierung des Kunden) muss abgeschlossen sein, bevor der Vertragspartner eine Abverfügungsmöglichkeit erhält, d.h. Vermögensabflüsse bewirken kann (z.B. Barabhebungen, Überweisungen an Dritte aber auch auf eigene Konten bei anderen Instituten). Innerhalb der Geschäftsbeziehung erfolgende Verlagerungen (z. B. vom Girokonto auf ein Festgeldkonto) sind keine Abverfügung.
14.	Absehmöglichkeit	§ 4 Abs. 2 GwG, § 8 Abs. 1 Satz 4 GwG	<ul style="list-style-type: none"> Verzicht auf Identifizierung bei vorheriger Identifizierung. Aber: Dokumentationspflicht. Darüber hinaus: Unter bestimmten Voraussetzungen Entbehrlichkeit von kundenbezogenen Sorgfaltspflichten unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 GwG (siehe unten Zeile 56). 	<ul style="list-style-type: none"> Darüber hinaus zu beachten: Möglichkeit des Absehens von den kundenbezogenen Sorgfaltspflichten bei bestimmten Verpflichteten/börsennotierten Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen, siehe unten Zeile 56 ff.
15.	Ermittlung des Geschäftszweckes			
16.	Inhalt der Pflicht	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG	Einholung von Informationen über Zweck der Geschäftsbeziehung soweit nicht selbsterklärend	<ul style="list-style-type: none"> Zweck ist in vielen Fällen aus der Natur der jeweiligen Geschäftsverbindung ersichtlich, wenn die Produkte einen Zweck indizieren. Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> Kontokorrentkonto zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Privat-/Geschäftskonto). Klassische Anlageprodukte zur Vermögenssicherung/-bildung. Depotkonten zur Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren. Kredit/Kreditkonto. Andere Standardprodukte. Abhängig vom Kunden und der Komplexität der ausgewählten Pro-

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>dukte/Leistungen (risikobasiert); gegebenenfalls weitere Informationsbeschaffung (siehe unten), insbesondere bei höherem Risiko.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis: Erkenntnisse über den Geschäftszweck können insbesondere im Rahmen der laufenden Überwachung (Monitoring⁸) von Bedeutung sein.
17.	Wie?			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Zweck folgt in der Regel aus dem/den gewählten bzw. genutzten Produkt(en). ▪ Denkbar außerdem: Befragung/Angaben des Kunden. ▪ Gesonderte Erfassung von Informationen sinnvoll, soweit sich nicht Zweck aus Kundenbeziehung unmittelbar selbst ergibt. ▪ Bei Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen und nicht-geschäftlicher Nutzung kann grundsätzlich angenommen werden, dass Zweck allgemeine private Nutzung (Zahlungsverkehr etc.) ist, daher besteht hier grundsätzlich kein Bedarf nach weiteren Informationen, solange die Ergebnisse der laufenden Überwachung (Monitoring) keinen Anlass zum Zweifel geben. ▪ Mögliche Vorgehensweise: <ul style="list-style-type: none"> ○ Unterscheidung zwischen natürlichen Personen/private Nutzung einerseits und geschäftlicher Nutzung andererseits ○ Unterscheidung nach Risikokategorien und entsprechend gestaffelte Intensitäten über die einzuholenden Informationen zum Zweck der Geschäftsbeziehung. ○ Bei Kundenannahme (Kontoeröffnung Privatkunde) natürlicher Personen/private Nutzung: Zunächst grds. keine weitere Abklärung des Geschäftszweckes erforderlich. ○ Bei Kundenannahme (Kontoeröffnung Firmenkunde) juristische Personen, Personengesellschaften, Unternehmen/geschäftliche Nutzung: Soweit sich Zwecke nicht bereits aus den jeweiligen Produkten/Umwänden ergeben, Einholung von Angaben/ Informationen zum Nutzungszweck: z.B. Frage nach/Bestätigung der Absicht zur <ul style="list-style-type: none"> – Nutzung als Geschäftskonto bzw. zur Nutzung des Zahlungsverkehrs für geschäftliche Zwecke oder – Nutzung zur Vermögensverwaltung.

⁸ In Anpassung an die internationale Praxis und die Gesetzesbegründung wird für den Einsatz EDV-gestützter Überwachungssysteme im Folgenden der Begriff „Monitoring“ verwendet.

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<ul style="list-style-type: none"> ○ Alternativ (Privat- wie Firmenkunden): Bestimmung des Zweckes anhand der in Anspruch genommenen Produkte/Leistungen.
18.	Anlass/Wann?			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Empfehlung: Im Zusammenhang mit Identifizierung
19.	Überwachung der Geschäftsbeziehung			
20.	Inhalt der Pflicht	§ 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überwachung der Geschäftsbeziehung bzw. der im Rahmen dieser durchgeführten Transaktionen mit dem Ziel, Diskrepanzen zwischen vorhandenen Informationen über Kunden, wB, Geschäftstätigkeit, Kundenprofil und vorliegende Erkenntnissen über Vermögensherkunft zu erkennen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Laut Begründung soll eine laufende dynamische Überwachung und in diesem Zusammenhang ein Abgleich von Kundenprofilen mit dem jeweiligen Transaktionsverhalten erfolgen. ▪ Dynamische Überwachung (=> nicht statisch), bedeutet angemessene Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Verlauf der Geschäftsbeziehung. ▪ Pflicht kann begrifflich nur für Geschäftsbeziehungen, nicht für Gelegenheitstransaktionen gelten ▪ Sachlich mit Überwachungspflichten nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 GwG / § 25c KWG verbunden. ▪ Keine Verpflichtung, Vermögensherkunft routinemäßig bei allen Kunden abzuklären (Ausnahme: PEP => eigenständige Pflicht zur Abklärung der Vermögensherkunft). Zu berücksichtigen sind daher im Regelfall allein tatsächlich vorliegende Erkenntnisse. ▪ Weitere Abklärungsmaßnahmen sind aber im Rahmen des risikobasierten Ansatzes und abhängig vom Kunden/Art der Geschäftsbeziehung zu erwägen.
21.	Wie?			<p>Lösungsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einbindung in allgemeine EDV-Überwachungsmaßnahmen (Abgleich mit Parametern/Typologien etc.) ▪ Überwachung auf Abweichungen vom prognostizierten/üblichen Verhalten <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei Kundenannahme: <ul style="list-style-type: none"> – Zuordnung zu einer Risikoklasse/einem Profil bzw. – Definition eines Handlungsrahmens auf Basis der vorliegenden Kundeninformationen. ○ Im Verlauf der Kundenbeziehung Anpassung der Zuordnung zur Risikoklasse anhand neuer Erkenntnisse bzw. Anpassung des Handlungsrahmens.
22.	Anlass/Wann?	§ 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG	Für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung	Pflicht beginnt mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung bzw. erster Nutzung der Leistungen/Produkte und endet mit Beendigung der Geschäfts-

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				beziehung (bereits bestehende Geschäftsbeziehungen sind selbstverständlich mit einzubeziehen).
23.	Abklärung des wB			
24.	Inhalt der Pflicht	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG	<ol style="list-style-type: none"> 1. Abklärung ob bei einem Vertragspartner ein wirtschaftlich Berechtigter (wB) vorliegt. Bei nicht natürlichen Personen zusätzlich: Klärung der Eigentums- und Kontrollstrukturen mit angemessenen Mitteln. 2. Falls wB vorhanden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Identitätsfeststellung: Name und gegebenenfalls weitere Identifikationsmerkmale ▪ Verifizierung: Risikoangemessene Maßnahmen 	<p>Grundgedanke:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zu ermitteln ist die im Hintergrund stehende <u>natürliche Person</u>, <ul style="list-style-type: none"> ○ auf deren Veranlassung tatsächlich gehandelt wird, ○ die letztlich den Vertragspartner (siehe oben Zeile 5) kontrolliert oder eine eigentümergeiche Stellung einnimmt oder ○ die hauptsächlich Begünstigter einer fremdnützigen Gestaltung ist (drei Fallkonstellationen: Eigentum/Kontrolle, Veranlassung und Begünstigtenstellung). ▪ Klarstellung: Das GwG (§1 Abs. 6 und § 3 Abs.1 Nr. 3) hat eine eigene (sui generis) Definition des „wirtschaftlich Berechtigten“, bei der es im Gegensatz zum Steuerrecht (insbesondere AO, ZIV) ausschließlich auf die im Hintergrund stehende(n) natürliche(n) Person(en) ankommt, während z.B. im Steuerrecht unmittelbar das direkte Steuersubjekt – damit eben auch eine juristische Person/ Gesellschaft – wirtschaftlich Berechtigter ist. ▪ D.h.: Bei zwischengeschalteten juristischen Personen/Organisationen muss grundsätzlich durch diese hindurch auf die dahinter stehende natürliche Person gesehen werden. ▪ Bei Kunden, die juristische Personen/Personengesellschaften sind, sind im Zusammenhang mit der Abklärung des wB die Eigentums- und Kontrollstrukturen mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen.
25.	Wer? (Begriff des wB)	§ 1 Abs. 6 GWG	<p><u>Natürliche Person</u>, die den</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertragspartner direkt oder indirekt kontrolliert bzw. Eigentum hält oder ▪ auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt bzw. Geschäftsbeziehung begründet wird, oder 	<p>Letztlich drei unterschiedliche Formen/Konstellationen des wB (s.o. Zeile 24):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Er veranlasst den Kunden, zu handeln. ▪ Er kontrolliert den oder ist Eigentümer des Kunden. (Vermutungsregelung). ▪ Er ist hauptsächlich Begünstigter einer fremdnützigen Gestaltung.

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ hauptsächlich Begünstigter einer fremdnützigen Gestaltung ist. 	
26.	Auf Veranlassung eines Dritten	§ 1 Abs. 6 GWG		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kunde ist regelmäßig eine natürliche Person. ▪ Entspricht im Wesentlichen dem Handeln für Rechnung eines Dritten (wB im Sinne des § 8 GWG-alt – Hauptunterschied: Abzustellen ist auf die im Hintergrund unmittelbar oder auch nur mittelbar stehende natürliche Person, da wB nach neuem Recht keine jur. Person sein kann). ▪ Kunde geht Geschäftsbeziehung mit der Absicht ein, die Leistungen/Produkte nicht im eigenen Interesse, sondern tatsächlich für die Interessen eines Dritten (insbesondere als Treuhänder) zu nutzen. ▪ Bei rechtsberatenden Berufen: Besonderheit des § 5 Abs. 2 Nr. 3 GWG, dass die wirtschaftlich Berechtigten von Anderkonten regelmäßig nicht festgestellt werden müssen, sofern das kontoführende Institut vom Inhaber des Anderkontos die Angaben über die Identität des wB auf Anfrage erhalten kann (siehe hierzu auch Zeile 57). ▪ Auf Veranlassung durchgeführte Transaktionen: Bezieht sich in der Regel auf gelegentliche Transaktionen außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung => d.h. keine Pflicht zur Abklärung, ob einzelne Transaktion innerhalb einer Geschäftsbeziehung auf Veranlassung eines anderen durchgeführt wird, wohl aber, ob die Geschäftsbeziehung in ihrer Gesamtheit auf Veranlassung eines Dritten durchgeführt wird. ▪ Bei Hinweisen darauf, dass Transaktionen innerhalb einer Geschäftsbeziehung tatsächlich auf Veranlassung eines Dritten durchgeführt werden, kann dies aber indizieren, dass dieser Dritte ein wirtschaftlich Berechtigter hinsichtlich der Geschäftsbeziehung ist; Bar-, Kredit- oder Avallinien des Mutterunternehmens, die auch zum Teil in Mehrheitsbesitz stehenden Tochterunternehmen zur Verfügung gestellt werden, indizieren dies nicht.
27.	Kontrolle/ Eigentum	§ 1 Abs. 6 GWG	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Gesellschaften besteht unwiderlegliche Vermutung der Kontrolle bei unmittelbarer oder mittelbarer Kontrolle über mehr als 25% der Eigentums-/ Stimmrechtsanteile. • Nicht vom wB-Begriff umfasst bzw. 	<p>Kontrolle/Eigentum kann regelmäßig nur bei Kunden vorkommen, die keine natürlichen Personen sind, also bei juristischen Personen und Personenmehrheiten.</p> <p>Anwendungsfälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wesentlicher Inhalt der Abklärungspflicht bei Gesellschaften/ jur. Personen/Personenmehrheiten:

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
			<p>befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ An gemeinschaftsrechtlichen Transparenzanforderungen genügender bzw. gleichwertiger Börse notierte Gesellschaften (fallen nicht unter Definition und damit Regelung des wB und zudem unter die Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 2 GwG). ○ Kreditinstitute, Finanzinstitute (fallen unter die Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 2 GwG, siehe unten Entbehrlichkeit der Sorgfaltspflichten). 	<p>Die Abklärungspflicht besteht aus zwei Elementen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Ermittlung des wB, also der Person, die Eigentümer des Kunden ist/diesen kontrolliert bzw. unter Anwendung der Vermutungsregel als kontrollierend zu betrachten ist; und ▪ Der Erfassung der Eigentums- und Kontrollstrukturen mit angemessenen Mitteln. <p>Zu ermitteln ist/sind die natürliche(n) Person(en) die direkt oder indirekt über 25% der Gesellschafts-/Stimmrechtsanteile des Kunden kontrolliert/kontrollieren. Es ist daher zwischen direkter Kontrolle und indirekter Kontrolle über den Kunden, also unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung zu unterscheiden:</p> <p>1) Abklärung des wB bei einstufiger Beteiligungsstruktur</p> <p>Bei ausschließlich unmittelbarer Beteiligung natürlicher Personen am Kunden (einstufiger Beteiligungsstruktur) sind wB die Anteilinhaber, die mehr als 25% der Anteile halten. Deren Namen und - soweit aus Risikogesichtspunkten indiziert und erhältlich - auch weitere Identifikationsmerkmale (z.B. Anschrift) sind zu erfassen und – soweit erfasst – zudem als wB in die Kontoabrufliste gemäß § 24c KWG einzustellen. In der Regel ist damit bei einer solchen einstufigen Beteiligungsstruktur gleichzeitig auch die Pflicht zur Erfassung der Eigentums- und Kontrollstrukturen erfüllt.</p> <p>2) Abklärung des wB bei mehrstufiger Beteiligungsstruktur</p> <p>a) <u>Ermittlung des wB</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei mehrstufigen Beteiligungsstrukturen (also in Fällen, in denen Anteile nicht nur von natürlichen Personen, sondern wiederum von juristischen Personen/Personenmehrheiten gehalten werden – mehrstufige Beteiligungsstruktur mit zwischengeschalteten Gesellschaften ist/sind über 1) hinaus die natürliche(n) Person(en) zu ermitteln, die die zwischengeschalteten Gesellschaften kontrollieren, die mehr als 25% der Anteile an dem Kunden

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>halten (=> Durchschau auf die im Hintergrund stehende kontrollierende natürliche Person). D.h. die von den zwischengeschalteten Gesellschaften gehaltenen Anteile werden den natürlichen Person zugerechnet, die diese zwischengeschalteten Gesellschaften (letztlich) kontrollieren/beherrschen. Insoweit kommt es dann nicht auf die gesetzliche Vermutungsregel (25%-Regel) an, denn diese bezieht sich auf den Fall der unmittelbaren Beteiligung. Maßgeblich ist vielmehr Kontrolle oder Beherrschung, also die tatsächliche Möglichkeit der Steuerung der Gesellschaft, die ihrerseits mehr als 25% der Anteile an dem Kunden hält.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Beherrschung/Kontrolle über zwischengeschaltete Gesellschaften liegt vor, wenn die im Hintergrund stehende natürliche Person die zwischengeschalteten Gesellschaften tatsächlich beherrscht/kontrolliert, also insbesondere die Unternehmenspolitik steuern und die gesetzlichen Vertreter und Organe bestimmen kann. Die Geschäftsleitung als solche übt juristisch keine Kontrolle aus, weil diese letztlich lediglich im Auftrag der Eigentümer bzw. der die Gesellschaft kontrollierenden Personen handelt. Hinweis: In Einzelfällen kann ein Organ (z.B. Geschäftsführer/Vorstand) auch wB sein, jedoch aus allgemeinen Gründen (vgl. Zeile 23ff.) ○ Eine kontrollierende Stellung liegt aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten immer vor, wenn eine Person eine Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft hält (gesellschaftsrechtliche Kontrolle). Eine entsprechende kontrollierende Stellung kann jedoch auch ohne Mehrheitsbeteiligung vorliegen, wenn sich eine der gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeit entsprechende Kontrollmöglichkeit aus anderen Umständen/Faktoren ergibt (faktische Kontrolle), z.B. durch vertragliche Abreden. Es sollte daher nicht nur schematisch auf die Mehrheitsbeteiligung abgestellt werden. Im Ergebnis entspricht daher Kontrolle/Beherrschung im Rahmen der Abklärung des wB im Wesentlichen Kontrolle und Beherrschung im Sinne des Konzernrechts. ○ Für die Ermittlung des wB im Falle mehrstufiger Beteiligungsstrukturen bedeutet dies grundsätzlich, dass folgende natürliche

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>Personen als wB zu betrachten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Die natürliche Person, die die Mehrheit der Anteile an der zwischengeschalteten Gesellschaft hält und diese daher gesellschaftsrechtlich kontrolliert. (ii) Die natürliche Person, die die zwischengeschaltete Gesellschaft auf andere Weise faktisch kontrolliert bzw. deren Transaktionen veranlasst. Neben Hinweisen aus der Mitwirkungspflicht des Kunden (§ 4 Abs. 6 GwG) ist eine Prüfung, ob Kontrolle auf andere Weise (faktische Kontrolle) gegeben ist, erforderlich, wenn es offenkundige Hinweise hierfür gibt. Solchen Hinweisen ist dann im Rahmen der Erfassung der Eigentums- und Kontrollstrukturen mit angemessenen Mitteln (siehe hierzu auch unten) nachzugehen, indem risikobasiert geprüft wird, ob eine faktische Beherrschungsmöglichkeit gegeben ist. Ein Indiz für eine solche faktische Kontrollmöglichkeit kann dabei eine wesentliche Minderheitsbeteiligung sein, wenn die anderen Anteilsinhaber deutlich geringere Beteiligungen haben. Von einer wesentlichen Minderheitsbeteiligung kann jedoch nicht mehr ausgegangen werden, wenn die Beteiligung bei 25% oder weniger der Anteile liegt. Es ist allerdings auch zulässig, auf die Klärung der faktischen Kontrollverhältnisse zu verzichten und stattdessen alle natürlichen Personen als wB zu erfassen, die eine wesentliche Beteiligung an einer zwischengeschalteten Gesellschaft halten (gilt entsprechend für den Fall, dass eine weitere Gesellschaft zwischengeschaltet ist und ihrerseits eine wesentliche Beteiligung an der zwischengeschalteten Gesellschaft hält). <p><u>b) Erfassung der Eigentums-/Kontrollstrukturen „mit angemessenen Mitteln“ = risikobasiert</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Beteiligungsstruktur bei juristischen Personen/ Personengruppen ist mit angemessenen Mitteln und risikoorientiert zu erfassen und in geeigneter Weise aufzuzeichnen. ○ Dies kann durch schriftliche Aufzeichnungen oder auch schema-

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>tisch, in Form eines Konzerndiagramms/Schaubildes erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Im Rahmen einer risikoorientierten Erfassung der Beteiligungsstruktur sollten Angaben zu den Eigentumsverhältnissen bei allen wesentlichen Beteiligungen erfasst werden. Von einer wesentlichen Beteiligung kann bei einer Beteiligung von mehr als 25% der Anteile in der Regel ausgegangen werden. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Von Abklärungspflicht freigestellte/nicht erfasste Gesellschaften/Institutionen: <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Börsennotierte Gesellschaften, die an gemeinschaftsrechtlichen Transparenzanforderungen genügenden Börsen/ Börsensegmenten notiert sind (privilegierte Börsen), werden nicht vom Anwendungsbereich erfasst (zu den erfassten privilegierten Börsen, siehe unten Zeile 56). Außerdem gilt für börsennotierte Gesellschaften sowie bestimmte andere Verpflichtete (Kreditinstitute/ Behörden) auch die Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 2 GwG. Danach können die kundenbezogenen Sorgfaltspflichten bei diesen unter bestimmten Bedingungen entfallen. ⇒ Umgekehrt gilt, dass die Pflicht zur Abklärung des wB bei börsennotierten Gesellschaften besteht, wenn die betreffende Börse nicht zu den privilegierten Börsen zählt. ⇒ Abklärung des wB und Erfassung der Kontroll-/ Eigentumsstrukturen endet, wenn auf eine (qualifizierte) börsennotierte Gesellschaft, ein Kreditinstitut oder auf anderweitig von Abklärungspflichten freigestellte jur. Personen/Personenmehrheiten/ Körperschaften) getroffen wird (=> keine Pflicht zur Abklärung der Kontrolle über von Abklärungspflichten freigestellte Gesellschaften/Institutionen/Berufsträger, vgl. hierzu unten näher Zeile 54 f.) <p>Praktische Beispiele:</p> <p>Die Beispiele dienen der Orientierung bzw. der Klärung von Standardfällen. Eine schematische Anwendung sollte vermieden werden.</p>

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1240 309 2145 630"> <p>▪ Fall 1 Ausgangsfall: Kunde ist GmbH (K-GmbH) - 33,3% der Anteile hält A, 33,3% B und 33,3% C-GmbH. Anteile an C-GmbH sind wie folgt verteilt: D: 30% und E: 70% Ergebnis => A, B und E sind wB hinsichtlich K-GmbH: A und B sind jeweils wB, da jeweils 25%-Schwellenwert der Vermutungsregel bei direkter Beteiligung überschritten sind. Hinsichtlich C-GmbH kommt es auf Stimmrechts-/Anteilsverteilung unter Gesellschaftern der C-GmbH an: D ist nicht wB, da 30% grundsätzlich nicht für Beherrschung der C-GmbH reichen. E ist wB, da 70%-iger Anteil an C-GmbH E Kontrolle über C-GmbH geben.</p> <li data-bbox="1240 662 2145 893"> <p>▪ Fall 2 Kunde wiederum K-GmbH mit folgender Anteilsverteilung: A: 20%, B: 20%, C: 20%, D: 20%, E: 14% und F-GmbH: 6%. Anteile an F-GmbH sind wie folgt verteilt: A: 90% und X: 10%. Ergebnis => A ist wB: 6% der Anteile werden mittelbar, über von A beherrschte F-GmbH kontrolliert und sind A zuzurechnen, weitere 20% kontrolliert A unmittelbar, ergibt addiert 26% (=> Schwellenwert überschritten).</p> <li data-bbox="1240 925 2145 1189"> <p>▪ Fall 3 Kunde wiederum K-GmbH mit folgender Anteilsverteilung: A: 20%, B: 20% und C-GmbH: 60%. Anteile an C-GmbH gehören zu 100% am regulierten Markt der deutschen Börse notierter D-AG. Ergebnis => Kein wB: A und B unterschreiten jeweils Schwellenwert. D kontrolliert C-GmbH und damit indirekt K-GmbH. Bei börsennotierten D-AG kann jedoch von Abklärungspflichten abgesehen werden; daher über die Erfassung der insoweit festgestellten Beteiligungsstrukturen keine weitere Abklärung des wB erforderlich.</p> <li data-bbox="1240 1220 2145 1383"> <p>▪ Fall 4 Kunde ist K-GmbH & Co. KG. 100% der Anteile an Komplementär GmbH hält A. Am Kapital der GmbH & Co. KG ist B mit 80% und Komplementär GmbH mit 20% beteiligt. Ergebnis: B ist wB. Bei unmittelbarer Betrachtung der GmbH & Co. KG ist aus geldwäscherechtlicher Sicht auch auf die Gesellschafter-</p>

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>stellung (Komplementär/Kommanditist) neben der Anteilsverteilung (d.h. auf die Beteiligungsstruktur) abzustellen. Daher ist B aufgrund seiner Kapitalbeteiligung als wB einzustufen, während die Kontrolle über die Komplementär-GmbH gesondert betrachtet werden sollte. Der Begriff des wB umfasst neben der Anteilsstruktur (Eigentum) auch die Aspekte „Kontrolle und Veranlassung“. Bei einer KG und GmbH & Co. KG als gesellschaftsrechtlicher „Sonderform“ mit unterschiedlichen Gesellschaftern ist es deshalb möglich, dass der Komplementär wegen seiner gesellschaftsrechtlich dominanten Stellung als „Vollhafter“ Kontrolle ausübt und deshalb ggf. risikobasiert zu erfassen ist. A ist daher möglicherweise auch wB.</p>
28.	Fremdnützige Gestaltungen	§ 1 Abs. 6 GwG	<p>Bei fremdnützigen Gestaltungen: Vermutung der wB-Eigenschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sofern begünstigte Person bestimmt worden ist, bei Begünstigtenstellung hinsichtlich mindestens 25%, bzw. ▪ sofern begünstigte Person noch nicht bestimmt worden ist, beim hauptsächlich Begünstigten einer Begünstigtengruppe 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fremdnützige Gestaltungen: Treuhandgestaltungen einschl. Trusts, Stiftungen und vergleichbare Rechtsgestaltungen (Rechtsgestaltungen für die treuhänderische Vermögensverwaltung- und Verteilung bzw. die Beauftragung Dritter mit diesen Aufgaben). <ul style="list-style-type: none"> ○ Begünstigtengruppe: Sonderfall einer Gruppe eindeutig bestimmbarer natürlicher Personen, aus deren Mitte zu einem späteren Zeitpunkt ein oder mehrere Letztbegünstigte ermittelt werden: ○ Daher: können Personen der potentiellen Begünstigtengruppe nicht eindeutig bestimmt werden => keine Abklärungspflicht; aber: Mitteilungspflicht des Kunden gem. § 4 Abs. 6 GwG, falls die Personen zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt werden. ○ „Hauptsächlich“ im Sinne von § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 lit. c lässt sich nicht mit einem starren Prozentsatz festlegen, sondern ist im Einzelfall anhand der Relation des möglicherweise „hauptsächlich Begünstigten“ gegenüber den anderen Begünstigten zu bewerten.
29.	Wie?			
30.	Kunde natürliche Person		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Soweit vorhanden, Identitätsfeststellung: Name und gegebenenfalls weitere Identifikationsmerkmale. ▪ Soweit im Einzelfall erforderlich: Verifizierung (risikoangemessene Maßnahmen). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsätzlich ausreichend: Vertrauen auf Angaben des Kunden. <ul style="list-style-type: none"> ○ Weitere Nachforschungen/Prüfmaßnahmen nur dann erforderlich, wenn Aussagen widersprüchlich oder erkennbar unzutreffend sind bzw. ein erhöhtes Risiko feststellbar ist. ○ Zu erfassende Daten: Name (grds. zumindest ein Vorname und Nachname) <p>Soweit erhältlich können ergänzend weitere Merkmale sinnvoll sein (z.B. Anschrift, Geburtsdatum).</p>

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p><u>Vorschlag zur Vorgehensweise (Beispiel):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einholung der Bestätigung, dass Kunde Geschäftsbeziehung nicht auf Veranlassung eines Dritten (d.h. im Interesse eines Dritten), insbesondere nicht als Treuhänder eingeht. ▪ Wird Bestätigung abgegeben und liegen keine Auffälligkeiten bzw. gegenteilige Hinweise vor: Keine weiteren Maßnahmen erforderlich ▪ Wird Bestätigung nicht abgegeben: Feststellung der Identität des wB anhand Angaben des Kunden (Frage nach Identität der natürlichen Person(en) auf dessen/deren Veranlassung (bzw. wirtschaftlichem Interesse) Kunde tätig wird. <ul style="list-style-type: none"> ○ Erfassung der Angaben ○ Regelmäßig keine Verpflichtung, qualifizierte Dokumente wie bei Kundenidentifizierung heranzuziehen. ○ Soweit Angaben unvollständig/nicht erhältlich: Klärung der Gründe, ggf. auch Einschaltung des zuständigen Bereichs ○ Zu bedenken: Beendigungsverpflichtung nach § 3 Abs. 6 GwG (siehe hierzu Hinweise zur Beendigungsverpflichtung, Zeile 62).
31.	Nicht natürliche Person als Kunde (Normalfall)	§ 4 Abs. 5 GwG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ wB-Abklärung. ▪ Soweit vorhanden, Identitätsfeststellung: Name und gegebenenfalls weitere Identifikationsmerkmale. ▪ Soweit im Einzelfall erforderlich: Verifizierung (risikoangemessene Maßnahmen). 	<p><u>Vorschlag zur Vorgehensweise (Beispiel):</u></p> <p><u>Erster Schritt</u> – Feststellung, ob Kunde unter Ausnahmeregelungen des § 5 Abs. 2 GwG fällt. In diesem Fall keine weiteren Maßnahmen. Falls nicht:</p> <p><u>Zweiter Schritt</u> -Ermittlung der Eigentums- und Kontrollstrukturen: Befragung des Kunden über Eigentums- und Kontrollstrukturen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfassung der Angaben ▪ Verifizierung: Grds. können Angaben des Kunden übernommen werden. Überprüfungsmaßnahmen der Angaben risikobasiert und grds. anhand vorliegender bzw. öffentlich zugänglichen Informationsquellen, z.B. Gegenprüfung mit Angaben aus Register (soweit darin Angaben über Eigentümer erhältlich). ▪ Soweit Angaben unvollständig/nicht erhältlich/erkennbar unzutreffend bzw. widersprüchlich, Klärung des Grundes. ▪ Soweit im Rahmen der Abklärung auf qualifizierte börsennotierte

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>Gesellschaft (bzw. andere gemäß § 5 Abs. 2 GwG Befreite) gestoßen wird, entfällt insoweit weitere Abklärung der weiteren Eigentums -/ Kontrollstrukturen bzw. des/der dahinterstehenden wB.</p> <p>Dritter Schritt - Ermittlung des wB anhand vorliegender Angaben zu Eigentums-/Kontrollstrukturen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dabei ggf. Unterscheidung zwischen einfach gelagerten Fällen (Gesellschaft mit natürlichen Personen als Gesellschafter) und komplexen Beteiligungsstrukturen mit zwischengeschalteten Gesellschaften. <ul style="list-style-type: none"> ○ Einfacher Fall (direkte Beteiligung natürlicher Personen): Erfassung der wesentlichen/maßgeblichen Anteilsinhaber unter Berücksichtigung der Schwellenwerte (Erfassung nur der wesentlichen Anteilsinhaber, also grundsätzlich erst ab 25% + Anteile). ○ Komplexer Fall: Abklärung über Beteiligungsstrukturen und Feststellung sowie risikobasierte Überprüfungsmaßnahmen von indirekt beteiligten Personen mit wesentlicher Beteiligung. ▪ Wenn sich der Name eines Inhabers einer wesentlichen Beteiligung auf höherer Beteiligungsebene nicht ermitteln lässt, sind angemessene risikobasierte Maßnahmen zu treffen und zu dokumentieren. ▪ Handelt es sich um einen potentiellen wB, gilt grundsätzlich § 3 Abs. 6 GwG, vgl. Anmerkungen zur Beendigungsverpflichtung, Zeile 62.
32.	Sonderfälle (differenziert nach Rechtskreisen und Risikogruppen):			
33.	GbR	Begründ. zu § 1 Abs. 6 GwG	Höheres Risiko, daher kann Abweichen von Vermutungsregel angezeigt sein	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Risikoangemessenes Vorgehen: <ul style="list-style-type: none"> ○ In der Gesetzgebung wird von der Teilrechtsfähigkeit (Kontofähigkeit) der GbR ausgegangen und darauf hingewiesen, dass GbR unter Umständen ein erhöhtes Risiko darstellen kann und deswegen nicht ausschließlich auf den Schwellenwert von 25% bei der Feststellung ihrer Gesellschafter als wB. abgestellt werden soll. ○ Soweit jedoch nach institutseigener Risikobewertung kein besonderes Risiko feststellbar, kann grundsätzlich an der Schwellenwertregelung festgehalten werden (Vorgehen wie bei einfachem Fall der jur. Person) oder statt Erfassung und Abklärung

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				des wB eine Gesellschafterliste angefordert werden. Weitere Verifizierungsmaßnahmen sind dann entbehrlich.
34.	WEG	Begründ. zu § 1 Abs. 6 GWG	Niedriges Risiko: Verringerte Prüfpflichten zulässig, z.B. Gesellschafterliste	<ul style="list-style-type: none"> Jedenfalls ausreichend: Einholung von Angaben auf Anforderung vom Verwalter (z.B. Listenvorlage mit Aktualisierungspflicht des Verwalters); keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
35.	Publikumsfonds			<ul style="list-style-type: none"> Eigentum/Kontrolle liegt grundsätzlich bei fondsauflegender/ verwaltender Gesellschaft/bzw. Kapitalanlagegesellschaft (ist zugleich auch i.d.R. Vertragspartner). Fondsanteilsinhaber können Begünstigte sein. Im Regelfall ist Anzahl jedoch so hoch, dass eine Erreichung der maßgeblichen Schwellenwerte ausgeschlossen werden kann, außer es gibt konkrete Hinweise für das Gegenteil. <p>[An einer Konkretisierung der Anforderungen bei unterschiedlichen Fondsformen wird noch gearbeitet].</p>
36.	Nicht rechtsfähiger Verein (Gewerkschaft/ Partei andere vergleichbare nicht rechtsfähige deutsche Vereine)			<ul style="list-style-type: none"> Erfassung sämtlicher Mitglieder oder Vorlage von Mitgliederlisten ist nicht erforderlich. Soweit tatsächlicher Vereinszweck nicht erkennbar geldwäscherelevant auffällig ist, ist grundsätzlich ausreichend: Erfassung einer hinsichtlich der Geschäftsverbindung verfügbaren Person bzw. eines Mitglieds (wie bisher). <p>Sonstige Vereinigungen ohne Vereinsstatus sind grundsätzlich wie GbR zu behandeln.</p>
37.	Stiftung			<ul style="list-style-type: none"> S.o. Zeile 28. Ermittlung des Begünstigten unter Beachtung der Unterschiede von Stiftungsmodellen und der daraus resultierenden Risiken im jeweiligen nationalen Recht; beispielsweise durch Einholung von Bestätigungen/Auskünften über Begünstigten bzw. Stifter (siehe oben Zeile 28).
38.	Trust			Ermittlung des Begünstigten unter Beachtung der Unterschiede von Trustkonstruktionen und der daraus resultierenden Risiken im jeweiligen nationalen Recht beispielsweise durch Einsichtnahme in Trust Deed und/ oder Einholung von Bestätigungen/Auskünften über Begünstigten, Gründern bzw. Art des Trusts.
39.	Treuhandkonten soweit kein An-			<ul style="list-style-type: none"> Die Erfassung der Treugeber als wB ist ausreichend. Ist der Kontoinhaber ein Angehöriger eines rechtsberatenden Beru-

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
	wendungsfall des § 5 Abs. 2 Nr. 3 GwG			fes nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG gelten nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 GwG reduzierte Sorgfaltspflichten (vgl. Zeile 57).
39a.	Mietkautionenkonten			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelmietkautionenkonten auf den Namen des Vermieters oder der Hausverwaltung: Ausreichend ist die Feststellung des wB (=Mieter), eine Einstellung in die Datei zum automatisierten Kontoabruf ist entbehrlich. Bei Mietern, die keine natürlichen Personen sind, ist die Aufzeichnung des Namens/der Firma des Mieters ausreichend. ▪ Sammelmietkautionenkonten: Wegen des geringen Risikos muss nicht abgeklärt werden, ob einzelnen Personen mehr als 25% der Mietkautionen zusteht. Eine Einstellung in die Datei zum automatisierten Kontoabruf ist entsprechend entbehrlich.
39b.	Insolvenzverwalterkonten			Da dem Insolvenzschuldner im Insolvenzverfahren jegliche Einflussnahmemöglichkeiten auf die Verwaltung und Verwertung des von der Insolvenz betroffenen Vermögens kraft Gesetz entzogen sind, kann keine Veranlassung i.S.d. § 1 Abs. 6 GwG an Insolvenzverwalterkonten vorliegen. Entsprechend kann kein wB vorliegen.
39c.	Grabpflege- und Bestattungstreuhandkonten			Behandlung analog Mietkautionenkonten zulässig (siehe Zeile 39a).
40.	Anlass/Wann?	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 GwG, § 4 Abs. 1 GwG, § 25e KWG	Bestandteil der allgemeinen kundenbezogenen Sorgfaltspflichten	Im Zusammenhang mit Identifizierung (vgl. oben Anmerkungen zur Identifizierung: pflichtauslösende Ereignisse und Zeitpunkt).
41.	Abklärung PEP-Status			
42.	Inhalt der Verpflichtung	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anwendung angemessener, risikoorientierter Verfahren zur Bestimmung des PEP-Status <u>des Vertragspartners</u> ▪ Einholung der Zustimmung der übergeordneten Führungsebene vor Begründung der Geschäftsbeziehung. ▪ Ergreifung von Maßnahmen zur 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einholung der Zustimmung übergeordneter Führungsebene: <ul style="list-style-type: none"> ○ Zuständige für diese Fragen fachlich übergeordnete Organisationseinheit wird durch interne Regelungen bestimmt. Hinweis zum Zweck dieser Gesetzesregelung: Höhere Entscheidungsebene soll in die Verantwortung einbezogen werden. ○ Beispiele: Zentrale Stelle für Kundenannahme-Überwachung, Geldwäschebekämpfungsbereich, Compliance-Bereich, Rechtsabteilung etc.

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
			<p>Ermittlung der Herkunft des Vermögens.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verstärkte kontinuierliche Überwachung und zwingende Einstufung als erhöhtes Risiko. ▪ Mitwirkungspflicht des Vertragspartners 	
43.	Wer kann PEP sein (Begriff)?	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 GwG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht im Inland ansässige natürliche Personen. ▪ Grds. nur Funktionen, die über die regionale Ebene hinausgehen, außer bei Gleichwertigkeit der regionalen Funktion. ▪ Funktionen bei internationalen Organisationen/EU sind erfasst. ▪ Verlust des PEP-Status nicht vor einem Jahr nach Aufgabe der Funktion. ▪ Miterfasst: Enge Familienmitglieder (direkte Verwandte und Ehepartner) und bekanntermaßen nahestehende Personen (aber diesbezüglich keine Nachforschungspflicht) ▪ Im Übrigen Verweis auf Richtlinie/ Durchführungsrichtlinie. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegenstand der besonderen Anforderungen und Regelungen hinsichtlich PEP (PEP-Verpflichtungen) ist grundsätzlich allein der Kunde (Vertragspartner der Geschäftsbeziehung). Hinweis: Gem. Art. 2 Nr. 3 b) der Durchführungsrichtlinie 2006/70/EG können auch alleinige wirtschaftliche Eigentümer von Gesellschaften oder Rechtsvereinbarungen PEP sein, sofern die Gesellschaft oder Rechtsvereinbarung bekanntermaßen tatsächlich zum Nutzen einer Person mit entsprechend hohem politischem Amt ist. ▪ Verstärkte Sorgfaltspflichten gelten nur gegenüber natürlichen und nicht im Inland ansässigen Personen, die unter den gesetzlichen PEP-Begriff fallen. Entscheidend ist der dem Kreditinstitut bekannte Wohnsitz, nicht Staatsbürgerschaft und Ort der Ausübung der Funktion. ▪ Daher grds. Beschränkung der gesetzlichen PEP-Abklärungspflichten auf im Ausland ansässige natürliche Personen. ▪ Zwingende Einstufung als PEP bei folgenden Funktionen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Staats- und Regierungschefs, Minister und stellvertretende Minister bzw. Staatssekretäre, ○ Parlamentsmitglieder, ○ Mitglieder oberster Gerichte oder Justizbehörden, ○ Botschafter, Geschäftsträger, hochrangige Offiziere der Streitkräfte und ○ Mitglieder der Leitungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsgremien staatlicher Unternehmen. ▪ Funktionen auf regionaler Ebene: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kommunale Funktionen sind grundsätzlich nicht erfasst. ○ Regionale Funktionen können allenfalls nur bei föderalen Strukturen relevant werden. ▪ PEP-Status entfällt grds. ein Jahr nach Aufgabe der qualifizierenden Ämter. Fortführung im Rahmen institutseigener risikobasierter Maß-

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>nahmen ist möglich. Wenn entfällt, dann (zumindest) im Rahmen der Risikoklassifizierung angemessen berücksichtigen (Richtwert 3 Jahre).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bekanntermaßen einem PEP nahestehende Personen: Es besteht keine Nachforschungspflicht. Unter den Begriff fallen ebenfalls nur Personen mit Wohnsitz im Ausland. ▪ Für Botschafter anderer Staaten mit Dienstsitz in Deutschland ist Wohnsitz als im Ausland liegend zu betrachten (PEP). ▪ Für deutsche Botschafter gilt damit umgekehrt der Wohnsitz im Inland (kein PEP).
44.	Anlass?			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begründung Geschäftsbeziehung. ▪ In angemessenen zeitlichen Abständen während der laufenden Geschäftsbeziehung (z.B. gekoppelt an die Laufzeit von politischen Ämtern oder Aktualisierungspflicht/hohes Risiko: 2 Jahre (vgl. Zeile 61)) ▪ Einzeltransaktion über 15.000,- € (§ 3 Abs.2 Nr.2 GwG) – BaFin-RS 14/2009
45.	Wann?			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen des Kundenannahmeprozesses/vor Eröffnung der Verfügungsmöglichkeit sowie im Rahmen der Aktualisierung prüfen, ob PEP-Eigenschaft gegeben.
46.	Wie erfolgt die Abklärung des PEP-Status?			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Verpflichtung, am Markt angebotene Datenbanken (PEP-Datenbanken) zu nutzen. ▪ Umgekehrt indiziert Nutzung aber in der Regel angemessene Erfüllung der Pflichten. ▪ <u>Vorschlag zur Vorgehensweise (Beispiele):</u> ▪ Variante 1 – Abklärung des PEP-Status anhand der Angaben des Kunden: Unterscheidung nach Wohnsitz: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei Kunden mit Wohnsitz in Deutschland: Verzicht auf PEP-Abklärung ○ Bei Kunden mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands: Einholung einer Bestätigung (bzw. Abklärung durch Befragung), dass Kunde keine politischen Funktionen ausübt bzw. Familienangehörige keine solche Funktionen ausüben (ggf. unter beispielhafter Aufzählung relevanter Funktionen) und der Kunde selbst keinem PEP nahe steht. Wird keine Bestätigung abgegeben: Abklärung,

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>einschließlich der Herkunft des Vermögens, es sei denn Abklärung von vornherein entbehrlich, weil selbsterklärend.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Variante 2 – Abklärung des PEP-Status durch Systeme: Automatisierter Abgleich mit PEP-Datenbanken (Systemabgleich) im Rahmen der Kundenannahmeprozesse und in angemessenen zeitlichen Abständen (bei ausländischem Wohnsitz) ohne Befragung des Kunden und Befragung/weitere Maßnahmen nur bei Bestätigung des PEP-Status. ▪ Variante 3 – Ausdehnung der Verpflichtungen auf alle potentiellen PEP Anwendung der zusätzlichen Sorgfaltspflichten auf alle potentiell unter den PEP-Begriff fallenden Kunden mit Wohnsitz im Ausland ohne genaue Abklärung des PEP-Status. Abklärungsmaßnahmen nur bei Auffälligkeiten/konkreten Hinweisen. <p>Bei Einzeltransaktion: PEP-Eigenschaft macht (ausschließlich) Abklärung der Vermögensherkunft gemäß § 6 Abs.2 Nr. 1 b GwG) vor Durchführung notwendig (BaFin-RS 14/2009).</p>
47.	Erfassung Verfügungsberechtigte			
48.	Inhalt der Verpflichtung	§ 154 AO	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfassung des/der Verfügungsberechtigten ▪ Verschaffung der Gewissheit über Person. ▪ Erfassung von <ul style="list-style-type: none"> ○ Name, ○ Geburtsdatum und ○ Adresse. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerrechtliche und daher keine geldwäscherechtliche Verpflichtung, inhaltliche Vorgaben des GwG zur Identifizierung und Konsequenzen des GwG bei Nichterfüllung gelten daher nicht. ▪ Der Umfang der Legitimierungspflicht richtet sich ausschließlich nach den Vorgaben des § 154 Abs. 2 AO sowie dem Anwendungserlass hierzu (AEAO, Nr. 7a bis g und l) ▪ Gilt nur für genannte Fälle (insbesondere Konto-/Depoteröffnung) und damit nicht bei einzelner Transaktion außerhalb der Geschäftsbeziehung). ▪ Ausnahmeregelungen des AEAO, Nr. 7 i-k für juristische Personen gelten fort und sind außerdem analog auf Auslandssachverhalte anzuwenden.
49.	Wer (Begriff)?			Keine Veränderung gegenüber bisheriger Praxis.

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
50.	Wie?			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen des Kundeannahmeprozesses bei Begründung einer Geschäftsbeziehung (Hinweise zum Zeitpunkt der Erfüllung der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten gelten entsprechend, siehe oben Zeile 13). ▪ Gemäß § 154 AO muss sich Gewissheit über die Person verschafft werden. Dies ist der Fall, wenn vollständiger Name, Geburtsdatum und Wohnsitz bekannt sind. Vorgaben zur Verwendung bestimmter/qualifizierter Dokumente gibt es in § 154 AO nicht.
51.	Ausführung durch Dritte			
52.	Inhalt	§ 7 Abs. 1 und 2 GwG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berechtigung, zur Durchführung der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten sich eines Dritten zu bedienen. ▪ Unterscheidung von zwei Fallgruppen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kraft Gesetz geeignete Dritte ○ Auf Grundlage vertraglicher Vereinbarung. 	<p>PostIdent-Verfahren ist weiterhin als geeignet anerkannt => gesonderter neuer Rahmenvertrag bzw. gesonderte Zuverlässigkeitsprüfung sind nicht erforderlich.</p> <p>DK und BaFin streben an, dass Absprachen mit dem Auswärtigen Amt, dem DIHK und den Spitzenverbänden der deutschen Kommunen und Landkreise getroffen werden, auf deren Grundlage dann Auslandsvertretungen, Außenhandelskammern und Behörden der Kommunen/ Landkreise als kraft vertraglicher Vereinbarung geeignete Dritte im Sinne des § 7 Abs. 2 GwG in die Erfüllung der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten eingebunden werden können.</p>
53.	Kraft Gesetz Geeignete		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Als kraft Gesetz zur Ausführung geeignete gelten alle in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässigen <ul style="list-style-type: none"> ○ Kreditinstitute, ○ Finanzdienstleistungsinstitute i.S.v. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1, 2 bis 5 und 8 KWG, ○ Versicherungsunternehmen, die Lebensversicherungen oder Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr anbieten, ○ Versicherungsvermittler i.S.d. § 59 Versicherungsvertragsgesetz, soweit sie Lebensversicherungen oder Dienstleis- 	

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
			<p>tungen mit Anlagezweck vermitteln, mit Ausnahme der gem. § 34d Abs. 3 oder 4 Gewerbeordnung tätigen Versicherungsvermittler,</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Rechtsanwälte, Patentanwälte sowie Notare, ○ Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dabei ist es ausreichend, dass die örtlich geltenden Anforderungen an die kundenbezogenen Sorgfaltspflichten erfüllt werden. ▪ Soweit eine gesetzliche Registrierungs- oder Zulassungspflicht besteht und Gleichwertigkeit bei den geldwäscherechtlichen Anforderungen an Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten sowie hinsichtlich der Aufsicht besteht, können auch Kreditinstitute, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Versicherungsunternehmen, die Lebensversicherungen oder Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr anbieten, aus Drittstaaten zur Ausführung der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten als kraft Gesetz geeignete herangezogen werden. ▪ Die zur Ausführung eingesetzten kraft Gesetz geeigneten Dritten haben dem Kreditinstitut unverzüglich und unmittelbar die erlangten Angaben und Informationen sowie auf Anfrage von ihnen auf- 	

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
			bewahrte Kopien und Unterlagen zur Identifizierung eines Vertragspartners und eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten zu übermitteln.	
54.	Kraft Vertrag Eingesetzte		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn andere Dritte eingesetzt werden sollen, bedarf es hierzu einer vertraglichen Vereinbarung ▪ Auf vertraglicher Basis tätig werdende Dritte sind lediglich als Erfüllungsgehilfen des Kreditinstituts tätig. ▪ Im Verhältnis zum Dritten muss sichergestellt werden, dass die eigenen Kontrollmöglichkeiten aber auch die der Aufsichtsbehörde nicht beeinträchtigt werden. Außerdem müssen Maßnahmen zur Überprüfung der Zuverlässigkeit vor Übertragung der Aufgaben und stichprobenartige Maßnahmen zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der übertragenen Aufgaben ergriffen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die zur Ausführung aufgrund Vertrags eingesetzten Dritten haben dem Kreditinstitut unverzüglich und unmittelbar (also nicht durch den Kunden selbst) die erlangten Angaben und Informationen (sowie auf Anfrage von ihnen aufbewahrte Kopien und Unterlagen) zur Identifizierung eines Vertragspartners und eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten zu übermitteln. ▪ Die Ausführung durch Dritte stellt keine Auslagerung im Sinne des § 25a Abs. 2 KWG dar (da § 7 GwG insoweit Spezialregelung). ▪ In jedem Fall bleibt das Kreditinstitut für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten letztverantwortlich, d.h. Verletzungen der Sorgfaltspflichten durch den eingeschalteten Dritten werden dem Kreditinstitut zugerechnet.
55.	Reduzierte Sorgfaltspflichten			
56.	Inhalt	§ 5 Abs. 2 GwG und § 25d KWG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Absehen von <ul style="list-style-type: none"> ○ Identifizierungspflicht, ○ Pflicht zur Ermittlung des Geschäftszwecks, ○ Pflicht zur Abklärung des wB und ○ Überwachungspflichten bei Erfüllung der im Gesetz aufgeführten förmlichen Bedingungen und soweit nicht konkret ein erhöhtes Risiko vorliegt. Aber: Mini- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Trotz der Absehungsmöglichkeit sind im Hinblick auf die in jedem Fall bestehende Verpflichtung zur Anzeige im Verdachtsfall (Ermöglichung der Erkennung von Verdachtsmomenten) und um die Entscheidung treffen zu können, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der § 5 Abs. 2, § 25d KWG gegeben sind, Feststellungen zur Identität des Kunden zu treffen (keine förmliche Identifizierung im Sinne des § 4, aber Erfassung des Namens) sowie eine risikoangemessene Einbeziehung in die Überwachungsmaßnahmen vorzunehmen.

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
			<ul style="list-style-type: none"> malanforderungen (s. rechts) ▪ Verzicht u.a. möglich: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei bestimmten Kundengruppen bzw. Verpflichteten ○ Bei Produkten, die bestimmten Anforderungen genügen. 	
57.	Privilegierte Kundengruppen	§ 5 Abs. 1 und 2 GwG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kundengruppen/Verpflichtete, bei denen von den kundenbezogenen Sorgfaltspflichten abgesehen werden kann: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG, mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 KWG genannten Unternehmen, und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz im Ausland (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG), ○ Kredit- oder Finanzinstituten im Sinne der Richtlinie 2005/60/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder mit Sitz in einem Drittstaat, die dort gleichwertigen Anforderungen und einer gleichwertigen Aufsicht unterliegen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG), ○ Versicherungsunternehmen und sonstigen Verpflichteten nach § 2 Nrn. 1-6 GwG, ○ börsennotierten Gesellschaften, deren Wertpapiere zum Handel auf einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der EU zuge- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufzählung der Fälle ist abschließend: <ul style="list-style-type: none"> <u>1. Gleichwertige Länder und Territorien</u> ▪ Kredit- und Finanzinstitute im Sinne der RiLi (2005/60/EG) Art. 2 Abs. 1 Nr.1 und 2, die ihren Sitz in einem Land/Territorium haben, dass auf der von der Kommission erstmals 2008 veröffentlichten Liste über gleichwertige Länder (Protokoll der 15. Sitzung des Komitees zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung am 18. April 2008; Aktualisierung Juni 2011 – Gemeinsames Verständnis der Mitgliedstaaten über die Gleichwertigkeit von Bedingungen in Drittstaaten) verzeichnet ist, erfüllen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 GwG. Damit kann bei Kreditinstituten mit Sitz in folgenden Ländern/Territorien von kundenbezogenen Sorgfaltspflichten gegenwärtig abgesehen werden: <ul style="list-style-type: none"> ○ Aruba ○ Australien ○ Bonaire ○ Brasilien ○ Curacao ○ Französisch Polynesien ○ Guernsey ○ Hongkong ○ Indien ○ Isle of Man ○ Japan ○ Jersey ○ Kanada ○ Mayotte ○ Mexiko ○ Neukaledonien

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
			<p>lassen sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG),</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ börsennotierten Gesellschaften aus Drittstaaten, die Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile unterliegen, die denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG), ○ inländischen Behörden im Sinne des § 1 Abs. 4 VwVfG und der entsprechenden Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 GwG), ○ ausländischen Behörden oder ausländischen öffentlichen Einrichtungen, die aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen öffentliche Aufgaben wahrnehmen, soweit hinreichende Transparenz und Überwachung durch die EU oder einen Mitgliedstaat gewährleistet ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 GwG). ○ nur im Hinblick auf die Abklärungspflicht hinsichtlich des wB: Angehörige beratender Berufe im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG (Rechtsanwälte, Notare,) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Neuseeland ○ Niederländische Antillen ○ Russische Föderation ○ Saba ○ Saint Pierre et Miquelon ○ Singapur ○ Schweiz ○ St. Eustatius ○ St. Maarten ○ Südafrika ○ Südkorea (Republik Korea) ○ USA ○ Wallis und Futuna <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsätzlich ist zu der obigen Liste Folgendes anzumerken: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Liste beruht auf einer Auswertung der Länderprüfungen der FATF/IWF⁹ Aufgrund einer Kompromisslösung zwischen den EU-Mitgliedstaaten wurde es den Mitgliedstaaten freigestellt, ob Jersey, Guernsey und Isle of Man in der jeweils national anwendbaren Liste enthalten sein sollen oder nicht. Die BaFin qualifiziert diese britischen Kanalinseln seit dem Rundschreiben 10/2011 (GW) als gleichwertig. <p>Zudem stellt die BaFin in ihren Rundschreiben 10/2011, 7/2008 (GW) fest, dass alle Mitgliedstaaten der EU sowie des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) bereits durch ihre Implementierung der Dritten Geldwäscherichtlinie grundsätzlich keiner Gleichwertigkeitsqualifizierung bedürfen.</p> <p><u>2. Gleichwertige Börsen/Börsensegmente</u></p> <p>Börsennotierte Unternehmen, und deren konzernangehörige (und damit im Konzernabschluss erfasste) Tochtergesellschaften, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne

⁹ FATF = Financial Action Task Force; FSAP = Financial Sector Assessment Program.

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind; die „geregelten Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG sind in der „Übersicht über die geregelten Märkte und einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der entsprechenden Anforderungen der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (2008/C 57/11)“ aufgeführt (ABl. C 57 vom 01.03.2008, S. 21 ff.)</p> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ deren Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt in einem Drittland zugelassen sind, der Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile unterliegt, die denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. ▪ Das trifft jedenfalls auf die in Anhang 1 aufgeführten organisierten Märkte aus Drittländern zu. Weitere Märkte sind anhand der oben genannten Kriterien zu bewerten. <p>3. Gleichwertige Behörden</p> <p>Alle inländischen Behörden nach § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Bundes sowie dem entsprechende ausländische Behörden und öffentliche Einrichtungen der EU.</p> <p>4. Im öffentlich-rechtlichen Auftrag tätige Institute</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Als inländische Behörde nach § 1 Abs. 4 VwVfG gelten auch Verpflichtete, wenn diese im öffentlich-rechtlichen Auftrag handelnd unter anderem nicht rückzahlbare Mittel (Zuschüsse) an Begünstigte vergeben; hierbei liegt keine Geschäftsbeziehung i. S. d. § 1 Abs. 3 GwG vor. Bei der Zuschussvergabe werden stets Anforderungen des Bundes oder der Länder beachtet, die <ul style="list-style-type: none"> ○ in den jeweiligen Grundlagen der öffentlichen Förderung festgelegt werden und ○ den auf dem Geldwäscherecht basierenden kundenbezogenen Sorgfaltspflichten gleichwertig sind.

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>5. Anderkonten bei rechtsberatenden Berufen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anderkonten rechtberatender Berufe i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG: Von der Regelung erfasste Berufsträger sind selbst Verpflichtete des GwG und können daher ein geringes Risiko darstellen. Im Rahmen der Abklärung des wB. von Anderkonten, die von Angehörigen dieser Berufsgruppe geführt werden, ist es daher ausreichend, wenn sichergestellt ist, dass das Kreditinstitut Angaben zum wB (etwa in Form einer Liste) auf Nachfrage erhält. Sofern dies nicht möglich ist, können vereinfachte Sorgfaltspflichten nicht angewandt werden.
58.	Privilegierte Produkte	§ 25d KWG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Produkte die die spezifischen gesetzlichen Anforderungen des § 25d KWG erfüllen (Auswahl der bei praktischer Betrachtung relevanten): <ul style="list-style-type: none"> ○ Besonders geförderte Produkte: ○ Staatlich geförderte, kapitalgedeckte Altersvorsorgeverträge, ○ Verträge zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen, sofern die Voraussetzungen für eine staatliche Förderung durch den Vertrag erfüllt werden und ○ Kreditverträge im Rahmen eines staatlichen Förderprogramms, die über eine Förderbank des Bundes oder der Länder abgewickelt wird und deren Darlehenssumme zweckgebunden verwendet werden muss, jeweils unter der Voraussetzung, dass Vertragssummen von insgesamt 15.000 Euro während der Laufzeit der Verträge nicht über- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgrund der Vielzahl der dort geregelten sehr spezifischen, kumulativ zu erfüllenden Kriterien und der sehr niedrigen Schwellenwerte, ist der praktische Anwendungsbereich außerordentlich eingeschränkt, überwiegend läuft er sogar leer. ▪ Daher kann erwogen werden, auf die Anwendung der Erleichterungen zu verzichten und die betroffenen Kunden/Produkte stattdessen in die allgemeinen risikobasierten Maßnahmen einzubinden und in diesem Zusammenhang dann als geringeres Risiko einzustufen.

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
			<p>schritten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Außerdem erfasst: <ul style="list-style-type: none"> ○ Finanzierungsprodukte mit geringem Finanzierungsvolumen: ○ Darlehensverträge, Finanzierungsleasingverträge oder Teilzahlungsgeschäfte mit einem Verbraucher (nach §§ 491, 500, 501 BGB), ○ Kreditverträge zur Absatzfinanzierung, ○ Leasingverträge und ○ sonstige Verträge, die der Finanzierung von Sachen oder ihrer Nutzung dienen, <p>jeweils unter der Voraussetzung, dass das Eigentum an der Sache bis zur Abwicklung des Vertrages nicht auf den Vertragspartner oder den Nutzer übergeht und Vertragssummen von insgesamt 15.000 Euro während der Laufzeit der Verträge nicht überschritten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einschränkung: Soweit aufgrund vorliegender Informationen von einem konkreten hohen Risiko auszugehen ist, können diese Ausnahmeregelungen nicht in Anspruch genommen werden. 	
59.	Aktualisierung des Datenbestandes			
60.	Inhalt der Verpflichtung	§ 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflicht zur Aktualisierung der Kundeneinformationen in angemessenem zeitlichen Abstand 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kundeninformationen: Im Rahmen der Erfüllung der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten zu erhebenden Informationen. ▪ Kunden haben Mitwirkungspflichten, siehe unten, Zeile 65.

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
61.	Wie?			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Datenschutzrechtliche Grenzen für die Erfassung von Kundendaten bleiben unberührt. ▪ Pflicht zur Einführung von Maßnahmen zur Aktualisierung der Kundendaten (mindestens: Name, Adresse; sofern vorhanden wirtschaftlich Berechtigte) ▪ Aber: Keine Pflicht zur starren, periodischen Aktualisierung des gesamten Datenbestandes. ▪ Keine Pflicht zur Nacherhebung des Geburtsortes bei Bestandskunden, deren Geschäftsverbindung bereits vor Einführung der Pflicht zur Erhebung des Geburtsortes bestand. Insbesondere keine erneute Identifizierung im Sinne des § 4 GwG, insbesondere keine Aktualisierung der nach § 8 Abs. 1 Satz 2 GwG zu erfassenden Daten (also Ausweisart, -nummer sowie ausstellende Behörde – betreffende Pflicht ist nicht Gegenstand der Aktualisierungspflicht). Ausnahme: offensichtlich falsche Daten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Das ist jedenfalls bei wirtschaftlich Berechtigten der Fall, die noch als juristische Person geführt und in § 24c KWG eingestellt sind, die gemäß § 1 Abs. 6 GwG aber nur noch natürliche Personen sein können. ○ Hier gilt eine Sonderfrist zur Aktualisierung der Kundendaten und der § 24c KWG-Stammdaten von 5 Jahren, beginnend am 1.1.2009: <p><u>Risikobasierte Vorgehensweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zu berücksichtigen: Bereits nach geltenden AGB-Banken/Sparkassen bestehende Mitteilungspflicht verpflichtet Kunden zur Anzeige wesentlicher Änderungen bei Kundendaten und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung einer angemessenen Aktualität der Kundendaten. ▪ Außerdem: Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs. 6 und § 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 6 GwG – Vertragspartner unterliegen der Verpflichtung, sich ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Angezeigte Veränderungen werden von Kreditinstituten unverzüglich zur Aktualisierung des Datenbestandes übernommen. ▪ Sonstige Ansatzpunkte für Aktualisierungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Auffälligkeiten im Rahmen der EDV-Überwachung/Erkenntnisse

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>aus laufender Geschäftsbeziehung über den Kunden sind zu berücksichtigen bzw. können Anlass für Aktualisierungsmaßnahmen sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Allgemeine Korrespondenz (Saldenmitteilungen, Rechnungsabschlüsse) ○ Allgemeine Kontakte im Verlauf der weiteren Geschäftsbeziehung sowie ○ Sonstige Anlässe zur Erfassung/Prüfung von Kundendaten im Laufe der Geschäftsbeziehung (z.B. Bonitätsabfragen etc.). <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktualisierungsmaßnahmen setzen nicht zwingend Kontaktaufnahme mit dem Kunden voraus. Vielmehr kann auch auf anderweitig erhältliche Informationen zurückgegriffen werden, sofern diese aus einer zuverlässigen Quelle stammen. ▪ Denkbare Lösungsansätze durch: folgende Prüfprozesse: <ul style="list-style-type: none"> ○ Option A: Anlassbezogene Aktualisierung Diese Option bietet sich insbesondere für Institute an, die durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen bzw. Aktualisierungsroutinen die wesentlichen Kundendaten stets aktuell vorhalten. Die gesetzliche Vorgabe der Aktualisierung der Kundeninformation in angemessenem zeitlichen Abstand ist damit grundsätzlich erfüllt und eine Überprüfung einzelner Kundendaten nur anlassbezogen, z. B. in folgenden Fällen, angezeigt: <ul style="list-style-type: none"> (i) Fehlende Identifizierungsdaten (ii) Unzustellbare Post (iii) Kunde meldet Änderung von Stammdaten wie Namensänderung, Adressänderung, Familienstandsänderung (iv) Zweifel an der Aktualität der Kundendaten ○ Option B: Periodische Aktualisierung: <ul style="list-style-type: none"> (i) Vorgabe unterschiedlicher Perioden zur Überprüfung gemäß Risikoklassen (Kunde/Produktisiko), z.B. durch Einteilung der Konten/Kunden in Risikoklassen/Gruppen (z.B. umsatzlose Konten, niedriges, mittleres und hohes Risiko) und Zuordnung unterschiedlicher Zeitabschnitte für geeignete Prüfmaßnahmen zur Aktualität der Daten wie folgt:

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Umsatzlose Konten</u> Bei über längerem Zeitraum umsatzlosen Konten mit geringem Guthaben kann auf eine Einbeziehung in die Aktualisierungsmaßnahmen verzichtet werden. Mit Wiederaufleben sind dann aber Maßnahmen zur Aktualisierung angezeigt. 2. <u>niedriges Risiko (durch Gefährdungsanalyse ermittelt):</u> <ul style="list-style-type: none"> - Definition eines Zeitabschnittes von maximal 10 Jahren, in dem Kundendaten bei sich bietender Gelegenheit in geeigneter Weise auf Aktualität zu überprüfen bzw. Kunden um Bestätigung/Aktualisierung zu bitten sind. Bis zu 3 Jahre für Maßnahmen/ Nachfassen - Unaufgeforderte Aktualisierung von Daten durch Kunden im Rahmen der Mitwirkungspflicht indiziert grds. dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind. - Risikobasierte Entscheidung über weitere Maßnahmen, wenn kundenseitig keine Reaktion erfolgt. 3. <u>Sonstige Fälle des normalen Risiko</u> <ul style="list-style-type: none"> - Verringerte Zeitabstände – ansonsten wie bei geringem Risiko. Angemessener Zeitabstand 7 Jahre und bis zu 3 Jahre für Maßnahmen/Nachfassen. - Bei Erfolglosigkeit/Unklarheiten => Neubewertung des Risikos erwägen. - Risikoorientierte Entscheidung über weitere Maßnahmen, wenn kundenseitig keine Reaktion erfolgt. 4. <u>Hohes Risiko nach Gefährdungsanalyse und Gesetz</u> <ul style="list-style-type: none"> - Angemessene Überwachung und - gegenüber mittlerem Risiko noch einmal angemessenen verkürzte Zeitabstände (bis 2 Jahre).

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<ul style="list-style-type: none"> (ii) Mit jeder Aktualisierung von Daten bzw. Bestätigung der Aktualität der Daten wird neue Frist in Gang gesetzt. (iii) Geeignete Maßnahmen zur Kenntlichmachung der Aktualisierung/Bestätigung der Aktualität. (iv) Unabhängig davon empfiehlt sich die Vorgabe, zumindest nach Ablauf einer festzulegenden Zeitspanne nach letzter Aktualisierung (nach Option A oder Option B) die Gelegenheit eines direkten Kundenkontaktes zur erneuten Aktualisierung zu nutzen; sofern auf eine Nachfrage keine Änderungen mitgeteilt werden, kann das Institut in Fällen des normalen bzw. geringen Risikos von der Aktualität der bekannten Daten ausgehen, wenn keine entgegenstehenden Anhaltspunkte vorliegen.
62.	Beendigungsverpflichtung			
63.	Inhalt der Verpflichtung	§ 3 Abs. 6 GwG, § 6 Abs. 1 Satz 2 GwG	Bei Nichterfüllung der Kernsorgfaltspflichten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Identifizierung des Vertragspartners, ▪ Abklärung Zweck der Geschäftsverbindung, ▪ Abklärung wB und ▪ Abklärung PEP, Pflicht zur <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Beendigung bestehender Geschäftsverbindungen, ⇒ Nichtdurchführung von Transaktionen, ⇒ Nichtaufnahme neuer Geschäftsverbindung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Beendigungsverpflichtung gilt grundsätzlich uneingeschränkt, dies gilt insbesondere für als hohe Risiken eingestufte Fälle. Deshalb kann nur bei besonders gelagerten Ausnahmefällen nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die Verpflichtung entfallen, wenn nach Abwägung des wirtschaftlichen Interesses des Verpflichteten an der Fortsetzung der Geschäftsbeziehung mit dem Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko des jeweiligen Vertragspartners und der jeweiligen Transaktion eine Beendigung unangemessen wäre. Die Verpflichtung zur Kündigung einer bestehenden Geschäftsbeziehung tritt jedoch auch in diesen Fällen ein, wenn die Sorgfaltspflichtverletzungen nachhaltig und andauernd sind (vgl. Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 6 GwG, BT-Drucksache 16/9038 S. 36). Danach ist der Ausschluss der Beendigungsverpflichtung im Umkehrschluss auf die Fälle beschränkt, bei denen die Sorgfaltspflichtverletzung entweder kurzfristig behoben werden kann oder nur von sehr geringem Umfang ist. ▪ Eine Beendigung einer Geschäftsbeziehung ist ausnahmsweise auch dann unverhältnismäßig, wenn die Erfüllung der Sorgfaltspflichten tatsächlich unmöglich ist. Ein Fall der Unverhältnismäßigkeit aufgrund tatsächlicher Unmöglichkeit liegt vor, wenn im Rahmen der Abklärung des wB festgestellt wird, dass über 25% der Anteile an

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>dem Kunden von einer Gesellschaft kontrolliert werden, die an einer Börse notiert ist, die nicht den Transparenzanforderungen genügt, und sich die Anteilsinhaber deshalb nicht ermitteln lassen, es aber ansonsten keine Hinweise auf ein konkretes Geldwäsche-/ Terroris-musfinanzierungsrisiko gibt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit in der Gesetzesbegründung sind dabei sowohl auf die Fälle laufender Geschäftsbeziehung als auch deren Neubegründung und gelegentliche Transaktionen anwendbar. ▪ Hinweis: Die Entscheidung, im Einzelfall mit Rücksicht auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bzw. wegen tatsächlicher Unmöglichkeit von der Beendigung abzusehen, ist zu begründen. Darüber hinaus sind geeignete risikobasierte Maßnahmen zu treffen, um dem ggf. erhöhten Risiko wegen Fortsetzung der Geschäftsbeziehung angemessen zu begegnen. Begründung und ergriffene Maßnahmen sind zu dokumentieren.
64.	Wie?			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei bestehenden Geschäftsverbindungen: Risikobasierte Wahrnehmung des Rechtes zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung (ggf. unter Hinweis auf Verletzung der Mitwirkungs-pflichten sowie die gesetzlich vorgeschriebene Kündigungspflicht). ▪ Bei Beendigung stets in Erwägung zu ziehen => Verdachtsanzeige.
65.	Mitwirkungs-pflicht			
66.	Inhalt/Wer?	§ 4 Abs. 6 GwG, § 6 Abs. 1 Nr.1 letzter Satz GwG	Verpflichtung des Vertragspartners, die erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Identifizierung und Abklärung des wB sowie zur Abklärung des PEP-Status zur Verfügung zu stellen und Änderungen anzuzeigen.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflicht trifft ausschließlich Vertragspartner, nicht wB oder sonstige Dritte. ▪ Gesetzliche Pflicht, daher grundsätzlich keine vertragliche Verankerung erforderlich. ▪ Sinnvoll kann aber Information bzw. Hinweis auf Verpflichtung sein. Um Hinweisfunktion erfüllen zu können, bietet sich an, Hinweis im unmittelbaren Zusammenhang mit Erfassung der betreffenden Daten zu erteilen.
67.	Besondere Pflichten			
68.	Korrespondenz-bank-beziehungen			

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
69.	Inhalt der Pflicht/Wer?	§ 25f Abs. 1 und 2 KWG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhte Sorgfaltspflichten bei Geschäftsbeziehungen/Zahlungsverkehr mit Korrespondenzbanken mit Sitz in Drittstaaten. ▪ Konkrete Pflichten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Einholung von Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen über Geschäftstätigkeit und Leitungsstruktur => Ziel: Verständnis der Geschäftstätigkeit und Bewertung von Ruf, Gw/TF-Kontrollmaßnahmen und Aufsicht. ○ Festlegung und Dokumentation der wechselseitigen Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Sorgfaltspflichten. ○ Prozesse zur Sicherstellung der Einholung der Zustimmung der übergeordneten Führungsebene vor Begründung der Korrespondenzbankbeziehung. ○ Ergreifung von Maßnahmen, gegen Korrespondenzbankbeziehungen mit solchen Instituten, die Kontobeziehungen für Bank-Mantelgesellschaften unterhalten oder Transaktionen über Durchlaufkonten erlauben. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eigenständige Pflichten/Anforderungen für Korrespondenzbankbeziehungen (gehen als Spezialregelungen § 3 ff. GwG vor). ▪ Besondere Pflichten entfallen bei Kreditinstituten (Korrespondenzbanken) mit Sitz in der EU (gelten nur für Institute mit Sitz in Drittstaaten) ▪ Begriff der Korrespondenzbankbeziehung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Keine inhaltliche Änderung ggü. Verständnis aus BAKred-Rundschreiben vom 6. November 2000 ○ Nicht zu weit zu verstehen: <ul style="list-style-type: none"> – Typischerweise Einschaltung zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs für Kunden/Durchleitung von Kundengeldern (Kernmerkmal: Wechselseitige Einrichtung von Loro/Nostro Konten, sofern darüber Zahlungsverkehr für Kunden abgewickelt wird.). – Abgrenzung => Keine Begründung der Korrespondenzbankbeziehung allein durch Austausch von SWIFT-Keys oder beim Verwahrgeschäft (Custodian/Drittverwahrung von Wertpapieren). ○ Informationsquellen zur Erfassung der Legitimationsdaten/ Informationen zur betreffenden Korrespondenzbank: z.B. von SWIFT erhältliche Daten und vergleichbare Informationen. ▪ Weitere Pflichten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bank-Mantelgesellschaften => Verbot der Eingehung einer Korrespondenzbankbeziehung mit Bank-Mantelgesellschaften (zum Begriff, siehe unten) und mit Banken, von denen bekannt ist, dass sie zulassen, dass ihre Konten von einer Bank-Mantelgesellschaft genutzt werden. (Darüber hinaus kann eine entsprechende Zusicherung der Korrespondenzbank erwogen werden.) ○ Durchlaufkonten => Pflicht zur Sicherstellung, dass die für die Korrespondenzbank geführten Konten nicht als Durchlaufkonten für deren Kunden genutzt werden (zum Begriff siehe unten).
70.	Wie?			<p>Allgemeine Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine wesentlichen Änderungen ggü. Anforderungen gemäß BAKred-Rundschreiben vom 6. November 2000. ▪ Zwingend: Entwicklung eines internen Annahmeprozesses nebst Dokumentationspflichten (Checklisten) zur Abdeckung der Pflichten

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>nach § 25f Abs. 2 Nr. 1-5</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen des Annahmeprozesses (Erfüllung der Pflichten): risiko-basierte Vorgehensweise/abgestufte Maßnahmen (ein wesentlicher Faktor – Risikoeinstufung des Sitzlandes bzw. des Mutterunternehmens - Mitgliedsstaaten/-territorien des Baseler Ausschusses indizieren dabei kein zusätzliches Risiko; Drittstaaten, die nicht offen die internationalen Standards zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterstützen und umsetzen indizieren ein zusätzliches Risiko). ▪ Festlegung einer Frequenz zur erneuten Überprüfung sinnvoll. <p>Lösungsmöglichkeit: Orientierung an FATF-, FSRB¹⁰- und IWF-Länderprüfungsberichten, Wolfsberg Empfehlungen.</p> <p>Praktischer Lösungsvorschlag:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ermittlung Sitzland und Risikoeinstufung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Wenn EU- bzw. EWR Mitgliedstaat (also kein Drittstaat im Sinne von § 1 Abs. 5a KWG) keine weiteren Verpflichtungen. ○ Andernfalls: Weitergehende Maßnahmen nach § 25f Abs.2 KWG (risikobasiert: Umfang und Intensität insbesondere im Rahmen des § 25f Abs. 2 Nrn. 1, 4 und 5 bei der Einholung „ausreichender“ Informationen oder dem Umfang „erforderlicher Maßnahmen“ an Risiko anzupassen; Dem Umstand, ob es sich bei einem Drittstaat-Korrespondenzinstitut um ein solches handelt, das seinen Sitz in einem gleichwertigen Sitzland, insbesondere Mitgliedsstaat im Baseler Ausschuss, hat, kann lediglich im Rahmen von § 25f Abs. 2 Nr. 1 KWG („ausreichende öffentlich verfügbare Informationen“) durch einen geringeren Umfang der als ausreichend anzusehenden Informationen Rechnung getragen werden. 2. Überprüfung Banklizenz/Aufsichtsbestätigung (bei konzernabhängigen Tochterunternehmen kann Bestätigung des Mutterunternehmens mit Sitz in EU/gleichwertigen Staaten/Territorien (beispielsweise

¹⁰ FATF-Style-Regional-Bodies.

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>Mitgliedsstaaten/-territorien des Baseler Ausschusses) ausreichend sein.</p> <p>3. Gewinnung von Informationen zur Identität/Geschäftstätigkeit sowie Gewinnung weiterer Hintergrundinformationen => Ziel: Einsicht in Gesellschafts-/Eigentümerstruktur und Gewinnung der Entscheidungsgrundlage für vorzunehmende Bewertungen. Mögliche Informationsquellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ SWIFT-Daten ○ Bankers Almanac ○ FSA-Register ○ WP-Berichte ○ Am Markt erhältliche Datenbanken ○ Weltbank-Informationen ○ Informationen des Institutes ○ Eigene Erkenntnisse/ intern vorhandene Informationen ○ FATF/ FSRB Länderberichte ○ IWF-Länderprüfungsberichte <p>4. Bewertung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche/ Terrorismusfinanzierung (GW/TF-Maßnahmen) anhand gewonnener Informationen unter Berücksichtigung negativer Informationen über die Reputation. Bewertung des Aufsichtsregimes soweit öffentliche Bewertungsvorgaben vorliegen (z.B. FATF-Veröffentlichungen).</p> <p>5. Festlegung/Dokumentation der Verantwortlichkeiten: Schriftliche Fixierung (ggf. in Kombination mit Informationsbeschaffung).</p> <p>6. Einholung der Genehmigung zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung bei zuständiger Organisationseinheit.</p> <p>7. Risikoabhängige Festlegung einer Überprüfungsfrequenz.</p>
71.	Wann (Zeitpunkt)?			<p>Ab Abschluss des Annahmeprozesses bzw. Kontoeröffnung bzw. Eröffnung der Verfügungsmöglichkeit für Korrespondenzbank bis Beendigung der Korrespondenzbankbeziehung (§ 25f Abs. 2 Nr. 1 KWG).</p>

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
72.	Bank-Mantelgesellschaften			
73.	Inhalt/Begriff	§ 25h Nr. 1 KWG	Verbot	Bank-Mantelgesellschaft: Bank ohne physische Präsenz im nominellen Sitzland/Territorium oder nicht einem beaufsichtigten Bankenkonzern angehörend (und damit nicht angemessen beaufsichtigt).
74.	Wie?			Bestandteil der Prüfmaßnahmen bei Korrespondenzbankbeziehungen.
75.	Durchlaufkonten			
76.	Inhalt/Begriff	§ 25h Nr. 2 KWG	Verbot	Beim Institut im Namen eines anderen Institutes errichtete Konten, über die Kunden unmittelbar wie über eigene Konten verfügen können (also: Kunde kann von Durchlaufkonto Zahlungen im eigenen Namen veranlassen).
77.	Kontoabrufverfahren			
78.	Inhalt	§ 24c KWG, § 154 AO	Pflicht zur Einmeldung des <ul style="list-style-type: none"> ▪ Namens des Konto-/Depotinhabers (Vertragspartner) und eines Verfügungsberechtigten ▪ Geburtsdatum des Konto-/ Depotinhabers und eines Verfügungsberechtigten ▪ Nummer und Tag der Errichtung/ Auflösung ▪ Name des wB (und Anschrift soweit erfasst) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Konto-/Depotinhaber: Nach Verständnis des BMF/BaFin sind auch künftig hinsichtlich Kontoinhaber (Kunde) grundsätzlich alle verfügbaren Vornamen zu erfassen – (praktische Begrenzung durch zur Verfügung stehende Stellen – maßgeblich ist daher weiterhin die Regelung in Schnittstellenspezifikation). ▪ Verfügungsberechtigte [siehe oben] ▪ Wirtschaftlich Berechtigter (wB): <ul style="list-style-type: none"> ○ Gemeint ist wB neuer Prägung. ○ Erfassungspflicht geht nur soweit, wie Daten erfasst werden konnten. ○ Insbesondere keine entsprechende Anwendung der Vorgaben zu Vornamens Erfassung – Vornamen daher nur soweit diese erfasst sind. ○ Wenn mehrere wB festgestellt worden sind, sind grds. auch alle als wB Erfassten einzumelden. ▪ Schnittstellenspezifikation ist gesetzeskonform auszulegen. ▪ Zur Aktualisierung der Angaben zum wB, siehe oben, Zeile 61.
79.	RBA – risiko-basierter Ansatz			

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
80.	Inhalt	Insbes. § 3 Abs. 4 GwG, § 6 Abs. 1 GwG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßgebliche gesetzliche Vorschriften mit Öffnungsklauseln für RBA: <ul style="list-style-type: none"> ○ § 3 Abs. 4 GwG: Grundregel und damit eine gesetzliche Basis für RBA bei normalen Sorgfaltspflichten sowie Gefährdungsanalyse ○ § 4 Abs. 1 GwG: Abschluss der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten nach Begründung der Geschäftsbeziehung ○ § 4 Abs. 5 GwG: Umfang der Verifizierungs- und Abklärungsmaßnahmen ○ § 5 Abs. 3 GwG/§ 25d Abs. 2 KWG: vereinfachte Sorgfaltspflichten und Rückausnahme bei gleichzeitig hohem Risiko ○ § 6 Abs. 1 GwG angemessene erhöhte Sorgfaltspflichten bei hohen Risiken ○ § 6 Abs. 2 Nr.1 GwG: Angemessene Maßnahmen hinsichtlich PEPs ○ § 6 Abs. 2 Nr.2 GwG: Erhöhte Sorgfaltspflichten bei Kundenannahme per Fernidentifizierung ○ § 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG/§ 9 GwG und § 25c KwG: Interne Sicherungsmaßnahmen/ kontinuierliche Überwachung ○ § 25f KWG: Erhöhte Sorgfaltspflichten bei Korrespondenzbankgeschäft. ○ § 25g KWG: Besondere Maßnahmen, wenn gruppenweite 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesetzssystematik unterscheidet zwischen <ul style="list-style-type: none"> ○ gesetzlichen Sonderregelungen für spezifische Fallgruppen bei denen die Risikobewertung pauschal vorab vorgenommen wurde und verstärkte (§ 6 GwG und § 25f KWG) bzw. vereinfachte Sorgfaltspflichten (§ 5 GwG und § 25d KWG) anwendbar sind (in diesem Papier werden die aufgrund dieser gesetzlichen Sonderregelungen als erhöhte bzw. verringerte Risiken einzustufenden Risiken als gesetzlich erhöhte bzw. gesetzlich geringe Risiken bezeichnet), und ○ den Regelungen, die Ermessensspielräume für institutseigene Lösungen eröffnen (institutinterner risikobasierter Ansatz). ▪ Ermessensspielräume bestehen im gesamten Bereich der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten (§ 3 GwG) soweit keine Regelungen zu gesetzlich erhöhten oder verringerten Risiken gelten. Das in diesem Bereich eingeräumte Ermessen ist verantwortungsbewusst auszuüben. ▪ Kernelement des RBA bleibt die Gefährdungsanalyse. Diesbezügliche Vorgaben des Rundschreibens 8/2005 gelten fort. ▪ Grundsätzlich empfohlen: Berücksichtigung von drei (hoch, mittel, niedrig) Risikostufen bei RBA-Maßnahmen in den Bereichen, wo Raum für risikoorientierte Ausrichtungen der Maßnahmen besteht. ▪ Allerdings gibt es keine zwingende Verpflichtung, drei Risikostufen/-kategorien vorzusehen. Denkbar ist sowohl eine weitere Spreizung/ Abstufung mit mehr Risikostufen/-kategorien aber auch Reduzierung auf weniger Stufen/Kategorien (z.B. ausschließlich mittlere und erhöhte). ▪ Risikobasierte Abweichungen bzw. Ausnahmen sind im Rahmen des risikobasierten Ansatzes mit Begründung zu dokumentieren. ▪ Besonders relevante Risikofaktoren <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Nationalität/Wohnsitz = Länderrisiko</u> Ermittlung anhand externer Informationen, insbesondere Gleichwertigkeitsliste der EU-Mitgliedstaaten, TI Index, OECD Listen, Embargo/OFAC Listen, FATF-Veröffentlichungen usw. Verstärkte Ausnutzung risikoorientierter Flexibilität geht mit zusätzlicher eigenverantwortlicher Recherche und Dokumentation einher.

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
			Umsetzung nicht möglich ist	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1294 328 2145 619">○ <u>Rechtsform</u> Verschiedene Rechtsformen können erhöhte Geldwäsche-, Terrorismus- oder Finanzkriminalitäts-Risiken enthalten, z.B. Trusts, Stiftungen, GbRs etc. Um hier eine geeignete Risikoklassifizierung vornehmen zu können, könnten Risikoindikatoren definiert werden, aus denen auf ein erhöhtes Risiko geschlossen werden kann. Mögliche Parameter wären Intransparenz, Pflicht zur Führung eines zuverlässigen Registers, Möglichkeit einer schnellen Gründung/Schließung, Kapitaleinsatz usw. Den Instituten ist freigestellt, geeignete Gruppierungen vorzunehmen. Hinweis: Nach Auffassung von BMF/BaFin sind bestimmte Trustkonstruktionen, insbesondere in Ländern des Common Law, seit jeher ein Instrument zur Umgehung von gesetzlichen Transparenzvorschriften oder zur Wahrung der Verschleierung der wahren Herkunft von Vermögensmitteln. <li data-bbox="1294 799 2145 1059">○ <u>Branche/Industrie/Berufliche Stellung</u> Bestimmte Industrien/beruflichen Stellungen können erhöhte Geldwäsche-, Terrorismus- oder Finanzkriminalitäts-Risiken enthalten, z.B. bargeldintensive Berufe, Import/Export in Hochrisikoländer etc. Um hier eine geeignete Risikoklassifizierung vornehmen zu können, könnten Risikoindikatoren definiert werden, aus denen auf ein erhöhtes Risiko geschlossen werden kann. Mögliche Parameter wären Bargeldintensität, starker Auslandsbezug usw. <li data-bbox="1294 1080 2145 1339">○ <u>Produkt</u> Die Produktnutzung (mögliche Transaktionen mit diesem Produkt) muss in geeigneter Weise in die Risikobetrachtung des Kunden einfließen. Das Produkt kann dabei sowohl einen risikomindernden Effekt, als auch einen risikoerhöhenden Effekt haben. Die gesetzliche Wertung aus § 5 Abs. 1 GWG und § 25d Abs. 1 KWG stellt klar, dass ein gesetzlich festgelegtes erhöhtes Risiko grds. nicht durch ein geringes Produktrisiko kompensiert werden kann.

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Kunde</u> Abzustellen ist grds. nur auf den Kunden (Vertragspartner). Im Rahmen einer risikoorientierten Gesamtschau, können auch Verfügungsberechtigte, wB, Informationen über Art und Zweck der Geschäftsbeziehung berücksichtigt werden. <p><u>Beispiele für die Risikoeinstufung /-klassifizierung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Dreistufige Klassifizierung:</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ Hoch => alle Vertragspartner die unter die vom Gesetzgeber definierten Hochrisikoklassen fallen (§ 6), sowie die aufgrund der Risikoeinschätzung des Institutes oder sonstiger konkreter Informationen zusätzlich in diese Klassifizierung fallen. ○ Mittel => alle Vertragspartner die aufgrund der Risikoeinschätzung des Institutes nicht in die Klassifizierung „hoch“ oder „gesetzlich geringes Risiko“ fallen. ○ (Gesetzlich) Geringes Risiko => alle Vertragspartner und Produkte, die unter die abschließend geregelten Fälle der „vereinfachten Sorgfaltspflichten“ (§ 5 GwG, § 25d KWG) fallen. ▪ <u>Vierstufige Klassifizierung:</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ Hoch => Alle Vertragspartner, die unter die vom Gesetzgeber definierten Hochrisikoklassen fallen (§ 6), sowie die aufgrund der Risikoeinschätzung des Institutes oder sonstiger konkreter Informationen zusätzlich in diese Klassifizierung fallen. ○ Mittel => Alle Vertragspartner die aufgrund der Risikoeinschätzung des Institutes nicht in die Klassifizierung „hoch“ oder „niedrig“ fallen ○ Niedriges Risiko => Alle Vertragspartner und Produkte, die zwar ein geringeres als die mittleren Risiken aufweisen, jedoch nicht unter die die abschließend geregelten Fälle der „vereinfachten Sorgfaltspflichten“ (§ 5 GwG, § 25d KWG) fallen. ○ Gesetzlich geringes Risiko => alle Vertragspartner und Produkte, die unter die abschließend geregelten Fälle der „vereinfachten

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>Sorgfaltspflichten“ (§ 5 GwG, § 25d KWG) in diese Klassifizierung fallen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist den Instituten freigestellt, eine feingliedrigere Klassifizierung vorzunehmen. ▪ In jedem Fall aber zu beachten: Fälle der „vereinfachten Sorgfaltspflichten“ gem. § 5 GwG, § 25d KWG (gesetzlich geringe Risiken), sind abschließend. Die Ausnahmeregelungen für geringe Sorgfaltspflichten können daher nicht auf Fälle angewendet werden, die aufgrund der Gefährdungsanalyse als niedrige Risiken eingestuft werden, aber nicht sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. D.h. die nach Gefährdungsanalyse niedrigen Risiken können nicht den gesetzlich geringen Risiken gleichgesetzt werden. ▪ Soweit allerdings das Gesetz „vereinfachte Sorgfaltspflichten“ zulässt, können diese Fälle entweder wie in den Beispielen gesondert betrachtet werden (eigenes Regime für die gesetzlich geringen Risiken, welches u.A. Verzicht auf Sorgfaltsmaßnahmen mit Ausnahme der Mindestpflichten zulässt) oder der Risikokategorie „gering“ oder „mittel“ zugeordnet werden (dann dreistufige oder zweistufige Einteilung durch Verbindung der Stufen „niedrige Risiken“/„mittlere Risiken“ und „gesetzlich geringe Risiken“, kann in bestimmten Punkten Übererfüllung der Pflichten bedeuten). ▪ Bei der Bewertung können unterschiedliche Bewertungsmethoden zum Ansatz kommen. Ein Bewertungssystem, bei dem verschiedene Risikofaktoren gewichtet werden, ist ebenso denkbar wie ein starres System, bei dem ein hoher Risikowert bei einem Faktor für die Risikobewertung bindend ist und nicht durch Faktoren mit geringem Risiko kompensiert werden kann. ▪ Zusätzlich können absolute („KO“) – Kriterien definiert werden, die die Kundenklassifizierung automatisch steuern und/oder automatisch eine besondere Sicherungsmaßnahme nach sich ziehen (z.B. besondere Entscheidungsprozesse bei der Aufnahme neuer Kunden). <p>Hilfreich: <u>FATF</u>-Leitfaden zum risikoorientierten Ansatz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom Juni 2007 (erhältlich über die Internetseite der BaFin www.bafin.de >> Geldwäschebekämpfung >> Aktuelles</p>

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
81.	III. Interne Sicherungsmaßnahmen			
82.	Geldwäschebeauftragter			
83.	Bestellung und Ausstattung	25 c Abs. 4 Satz 1 KWG	Allgemeine Vorgaben zum Geldwäschebeauftragten	<p>Gemäß § 25c Abs. 4 KWG haben Institute einen Geldwäschebeauftragten (und für den Vertretungsfall einen Stellvertreter, der dem gleichen Unternehmen angehört) im Inland zu bestellen, der seine Aufgaben unabhängig und effektiv wahrnehmen kann.</p> <p>Der Geldwäschebeauftragte und sein Stellvertreter müssen die zur Erfüllung ihrer Funktion erforderliche Sachkunde besitzen. Die Bestellung und Entpflchtung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters sind der BaFin unverzüglich anzuzeigen. Der Mitteilung der Bestellung sind das Datum der Bestellung und Angaben über die Sachkunde des Mitarbeiters (z. B. Übersicht über den beruflichen Werdegang), beizufügen.</p> <p>Die Entpflchtung ist schriftlich gegenüber der BaFin zu begründen.</p> <p>Die sachliche und personelle Ausstattung der Funktion des Geldwäschebeauftragten hat sich an der Größe, am Geschäftsmodell sowie der abstrakten Risikosituation des jeweiligen Instituts und den daraus resultierenden Aufgaben des Geldwäschebeauftragten zu orientieren, um eine hinreichende Wahrnehmung seiner Aufgaben sicherzustellen.</p> <p>Eine Prüfung des Geldwäschebeauftragten durch die Innenrevision sollte alle 2 Jahre vollständig (ggf. in mehreren Teilen) erfolgen.</p> <p>Für die Funktion des Geldwäschebeauftragten sind angemessene Mittel bereitzuhalten. Kürzungen dieser Mittel sind schriftlich von der Geschäftsleitung zu begründen. Das Aufsichtsorgan ist über alle wesentlichen Kürzungen zu informieren.</p>

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
84.	Aufgaben und Verantwortungsbereich	§ 25 c Abs. 4 i. V. m. § 25 c Abs. 1 KWG	Aufgaben des Geldwäschebeauftragten	<p>Ungeachtet der Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung ist der Geldwäschebeauftragte für die Durchführung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständig.</p> <p>Unbeschadet der Verantwortung des operativen Bereichs zur Erfüllung der Pflichten des Kreditinstituts nach § 25c Absatz 1 Satz 3 KWG ist der Geldwäschebeauftragte insbesondere in die Prozesse zur Ausgestaltung und Prüfung neuer Produkte, in die Erschließung neuer Geschäftsfelder, Finanzdienstleistungen und Kundenkategorien möglichst frühzeitig einzubinden, um deren effektive Überwachung und Bewertung zu gewährleisten und die Beratungs- und Unterstützungsfunktion des Geldwäschebeauftragten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sicherzustellen. Gleiches gilt für die Erstellung von Organisations- und Arbeitsanweisungen, um darauf hinzuwirken, dass diese geeignet sind, Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu verhindern.</p> <p>Soweit im Institut eine „Zentrale Stelle“ im Sinne von § 25c Abs. 9 Satz 1 KWG besteht, obliegt dem Geldwäschebeauftragten darüber hinaus auch die Zuständigkeit für alle Maßnahmen zur Verhinderung von „sonstigen strafbaren Handlungen“ i.S.v. § 25c Abs. 1 Satz 1 KWG (vgl. Zeilen 86 ff.). Diese Maßnahmen sind mit den Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung inhaltlich und organisatorisch abzustimmen.</p> <p>Organisatorischer Hinweis:</p> <p>Für Sachverhalte nach § 38 WpHG (Insiderhandel und Marktmanipulation), die auch zum Vortatenkatalog zur Geldwäsche nach § 261 StGB gehören, besteht eine Teil- bzw. Mitzuständigkeit des Geldwäschebeauftragten bzw. der oben erwähnten „Zentralen Stelle“. Insoweit hat der Geldwäschebeauftragte oder die „Zentrale Stelle“ sicherzustellen, dass bei der Ausübung ihres spezifischen Compliance-Mandats eine enge Abstimmung mit der im Institut für Sachverhalte nach § 38 WpHG zuständigen Compliance-Einheit stattfindet u. a. hinsichtlich der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berichtswege, • Bearbeitungsroutinen und • Erstattung von Verdachtsanzeigen nach GwG und Meldungen nach

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>WpHG an zuständige Stellen,</p> <p>da Letztere über die einschlägigen Systeme, Erfahrungswissen und Kenntnisse zur Erkennung und Bewertung von Auffälligkeiten im Wertpapierbereich verfügt.</p> <p>Zu den Aufgaben, die von dem Geldwäschebeauftragten wahrzunehmen sind, gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung und Fortentwicklung einer einheitlichen oder von aufeinander abgestimmten institutsspezifischen Gefährdungsanalyse(n), die eine vollständige Bestandaufnahme aller Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfasst und Ausrichtung sämtlicher weiteren Handlungsschritte, Monitoring- und Kontrollmaßnahmen an das Ergebnis dieser Gefährdungsanalyse. <p>Die institutsspezifische(n) Gefährdungsanalyse(n) muss/müssen für die interne und externe Revision schriftlich fixiert werden.</p> <p>Entwicklung und Aktualisierung interner Grundsätze und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, insbesondere von Arbeits- und Organisationsanweisungen und angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen Sicherungssystemen.</p> <p>Der Geldwäschebeauftragte ist bei der Erstellung sonstiger interner Organisations- und Arbeitsanweisungen für das Institut und deren Weiterentwicklung einzubeziehen, soweit diese eine Relevanz im Hinblick auf die Durchführung der Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aufweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung einheitlicher Berichtswege <p>Durchführung laufender Überwachung in Bezug auf die Einhaltung der o.g. Vorschriften</p> <p>Der Geldwäschebeauftragte hat durch risikobasierte Überwachungsmaßnahmen im Rahmen eines strukturierten Vorgehens die Ange-</p>

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>messenheit und Wirksamkeit der eingerichteten Organisations- und Arbeitsanweisungen und der geschäfts- und kundenbezogenen Sicherungssysteme des Unternehmens zu gewährleisten.</p> <p>In die Überwachung sind grundsätzlich alle wesentlichen Bereiche des Instituts unter Berücksichtigung der Risiken der einzelnen Geschäftsbereiche einzubeziehen. Der Geldwäschebeauftragte nimmt die Überwachung auch durch eigene risikobasierte Prüfungshandlungen oder durch Prüfungshandlungen Dritter vor. Überwachungshandlungen beziehen sich auch auf Transaktionen und Geschäftsbeziehungen, die aufgrund des Erfahrungswissens des Instituts mit Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiken behaftet sein können.</p> <p>Diese Überwachungshandlungen bestehen unabhängig von den retrospektiven Prüfungspflichten der Internen Revision. Im Gegensatz zu den Prüfungen der Internen Revision führt der Geldwäschebeauftragte seine Überwachungshandlungen im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlichenfalls prozessbegleitend oder zumindest zeitnah durch. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Geldwäschebeauftragte ferner das Recht uneingeschränkt Stichproben durchzuführen.</p> <p>Zweifelhafte oder ungewöhnliche Sachverhalte im Sinne von § 25c Abs. 3 Satz 1 KWG sind vom Geldwäschebeauftragten zu untersuchen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung von Verdachtsfällen und Strafanzeigen sowie Weiterleitung von institutsinternen Verdachtsfällen. <p>Der Geldwäschebeauftragte hat Verdachtsfälle zu bearbeiten, die Voraussetzungen einer Meldung nach § 11 Geldwäschegesetz zu prüfen und ggf. Verdachtsanzeigen nach § 11 Geldwäschegesetz an die zuständigen Behörden weiterzuleiten. In diesem Zusammenhang hat er auch die Entscheidung über den Abbruch der Geschäftsbeziehung unter Einbeziehung der Geschäftsleitung zu treffen.</p>

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<ul style="list-style-type: none"> • Information der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans <p>Soweit Defizite in den Grundsätzen und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt werden, hat der Geldwäschebeauftragte die Maßnahmen, die zur Behebung von Defiziten im Bereich der bestehenden internen Sicherungssystemen notwendig sind, zu ermitteln und die Geschäftsleitung darüber zu informieren.</p> <p>Soweit die gesamtverantwortliche Geschäftsleitung von den Vorschlägen des Geldwäschebeauftragten abweicht, ist dies zu dokumentieren.</p> <p>Der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung periodisch, mindestens einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Gefährdungssituation des Instituts und die erfolgten und beabsichtigten Maßnahmen zur Umsetzung der geldwäscherechtlichen Pflichten, zu übermitteln. Dies kann auch im Rahmen einer entsprechend ausgestalteten Gefährdungsanalyse geschehen. Weitere ad-hoc Berichte sind beim Vorliegen eines besonderen Anlasses zu erstellen.</p> <p>Die Berichte sind vom Vorstand auch dem Vorsitzenden des Aufsichtsorgans weiterzuleiten. Durch die Geschäftsleitung veranlasste Änderungen wesentlicher Bewertungen oder Empfehlungen des Geldwäschebeauftragten sind im Jahresbericht gesondert zu dokumentieren. Über diese Änderungen ist auch der Vorsitzende des Aufsichtsorgans zu informieren.</p> <p>Unterrichtung der relevanten Beschäftigten über die Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.</p> <p>Der Geldwäschebeauftragte hat diese Geschäftsbereiche und Mitarbeiter des Unternehmens im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beraten und zu unterstützen.</p>

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>Dies beinhaltet die Unterstützung der operativen Bereiche bei der Durchführung oder die eigene Unterrichtung, insbesondere im Hinblick auf gesetzliche Neuerungen, Änderungen der Verwaltungspraxis der BaFin oder andere Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen und die daraus resultierenden Verhaltensregeln für Mitarbeiter.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Geldwäschebeauftragte ist Ansprechpartner für die BaFin, die Strafverfolgungsbehörden und für das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen. <p>Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Geldwäschebeauftragte auch anderer Bereiche bedienen.</p> <p>Voraussetzung für die wirksame Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben des Geldwäschebeauftragten ist, dass im Institut</p> <ul style="list-style-type: none"> • hinreichend klare Berichtswege bestehen, <p>die jeweiligen Zuständigkeiten in den internen Grundsätzen und</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfahren geregelt sind und keine vermeidbaren Doppelzuständigkeiten bestehen.
85.	Position im Institut	§ 25 c Abs. 4 S. 3 KWG	Stellung des Geldwäschebeauftragten im Institut	<p>Der Geldwäschebeauftragte ist ein Instrument der Geschäftsleitung und muss in dieser Funktion der Geschäftsleitung oder einem Mitglied dieser unmittelbar organisatorisch und fachlich nachgeordnet sein. Der Geldwäschebeauftragte ist der Geschäftsleitung zudem grundsätzlich disziplinarisch zu unterstellen, soweit die Funktion als Geldwäschebeauftragter mindestens 50 % seiner Tätigkeiten ausmacht. Er hat der Geschäftsleitung direkt und unmittelbar zu berichten Umgekehrt ist sicherzustellen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsorgans unter Einbeziehung der Geschäftsleitung direkt beim Geldwäschebeauftragten Auskünfte einholen kann.</p>

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>Soweit die Funktion des Geldwäschebeauftragten gemäß § 25c Abs. 5 KWG ausgelagert ist, ist es ausreichend, dass im Institut ein Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit der ausgelagerten Funktion des Geldwäschebeauftragten besteht und sichergestellt ist, dass die Geschäftsleitung direkt beim Insourcer Auskünfte einholen kann.</p> <p>Der Geldwäschebeauftragte sowie sein Stellvertreter müssen berechtigt sein,</p> <ul style="list-style-type: none"> • für das Institut die notwendigen rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben und es bei Sachverhalten nach § 25c Abs. 1 Satz 1 KWG nach außen zu vertreten sowie • in allen Angelegenheiten der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternehmensinterne Weisungen zu erteilen. <p>Neben der Erteilung von Einzel- oder Gesamtprokura kann die Bevollmächtigung auch anderweitig erfolgen.</p> <p>Der Geldwäschebeauftragte ist im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gegenüber den Mitarbeitern des Instituts weisungsbefugt. Gegenüber der Geschäftsleitung ist der Geldwäschebeauftragte allerdings weisungsgebunden.</p> <p>Er muss über eine Position verfügen, die es ihm erlaubt, die Belange im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auch gegenüber der ihm übergeordneten Geschäftsleitung unabhängig und mit gebotenen Nachdruck vertreten zu können.</p> <p>Der Geldwäschebeauftragte ist in sämtliche Informationsflüsse, die für die Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können, einzubinden. Ihm ist Zugang zu allen für seine Tätigkeit relevanten Informationen sowie ein uneingeschränktes Auskunfts- Einsichts- und Zugangsrecht zu sämtlichen Räumlichkeiten und Unterlagen, Aufzeichnungen, IT-Systemen sowie weiteren Informationen, die für die Ermittlung relevanter Sachverhalte erforderlich sind, zu gewähren. Der Geldwäschebeauftragte kann sich für seine Aufgaben relevante Prüfungsberichte sowohl</p>

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>der Internen Revision als auch von externen Prüfern, vorlegen lassen.</p> <p>Soweit sich der Geldwäschebeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen außerhalb seines Bereichs bedient, haben diese ihn über den Ablauf und die Ergebnisse ihrer Tätigkeit in regelmäßigen Abständen zu informieren. Er ist ihnen gegenüber im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsbefugt.</p> <p>Mitarbeiter dürfen die Herausgabe von Unterlagen oder die Erteilung von für die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung relevanter Auskünfte nicht verweigern.</p> <p>Das Geschäftsinteresse des Instituts darf der ordnungsgemäßen Ausführung der Aufgaben des Geldwäschebeauftragten nicht entgegenstehen. Der Geldwäschebeauftragte darf durch Interessensgegensätze, die zwischen der Erfüllung der zu beachtenden geldwäscherechtlichen Vorschriften, der entsprechenden aufsichtlichen Vorgaben und dem Geschäftsinteresse des Unternehmens bestehen können, nicht in seinen Rechten als Arbeitnehmer beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Bestellung von Geschäftsleitern zu Geldwäschebeauftragten kommt nur bei Instituten in Betracht, die für diese Funktion keine geeigneten Mitarbeiter unterhalb der Geschäftsleitung besitzen. Bei Kreditinstituten sollte diese Doppelfunktion nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn die Bilanzsumme am letzten Bilanzstichtag 100 Millionen Euro nicht überschreitet.</p> <p>Zur Vermeidung von Interessenkonflikten soll der Geldwäschebeauftragte grundsätzlich nicht gleichzeitig mit den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten beauftragt werden, es sei denn, den jeweiligen Pflichten wird angemessen Rechnung getragen und dieser Sachverhalt wird prüfungstechnisch nachvollziehbar dokumentiert. Er darf zudem nicht Funktionen der Internen Revision wahrnehmen.</p> <p>Grundsätzlich soll keine Anbindung an andere Organisations- und Stabsbereiche erfolgen. Dies gilt nicht für die Anbindung auf gleicher Ebene an andere Kontrollbereiche, wie etwa WpHG-Compliance oder Risikocontrol-</p>

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>ling, bei gleichzeitiger Leitungswahrnehmung von beiden Bereichen. Soweit dennoch eine Anbindung an andere Organisations- und Stabsbereiche, beispielsweise die Rechtsabteilung, erfolgt, ist dies unter Darlegung der Gründe der Anbindung an die andere Organisationseinheit prüfungstechnisch nachvollziehbar zu dokumentieren.</p>
86.	Institutsgruppen	§ 25c Abs. 4 S. 4 KWG	Gruppen-Geldwäschebeauftragter	<p>Gemäß § 25c Abs. 4 Satz 4 KWG gelten die Anforderungen in Bezug auf den Geldwäschebeauftragten auch für Institute, die übergeordnetes Unternehmen einer Institutsgruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 oder Absatz 2, einer Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 3 oder Mutterunternehmen eines Finanzkonglomerats im Sinne des § 1 Absatz 20 Satz 1 sind (vgl. BaFin-RS 17/2009 (GW) und ZKA-Hinweise hierzu).</p> <p>Diese Unternehmen haben einen Gruppen-Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der im Rahmen des globalen Risikomanagements für die gesamte Gruppe eine einheitliche Strategie zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schaffen und deren Umsetzung zu koordinieren und gruppenweit zu überwachen hat. Soweit der Gruppen-geldwäschebeauftragte zugleich „Zentrale Stelle“ im Sinne von § 25c Abs. 9 Satz 1 KWG ist, gilt dies auch in Bezug auf „sonstige strafbare Handlungen“ i.S.v. § 25c Abs. 1 KWG.</p> <p>Der Gruppen-Geldwäschebeauftragte ist regelmäßig der Geldwäschebeauftragte des übergeordneten Instituts. Er hat unternehmensübergreifend verbindliche Grundsätze und Verfahren zur Umsetzung der geldwäscherechtlichen Pflichten in den gruppenangehörigen Zweigstellen und Zweigniederlassungen und nachgeordneten Unternehmen im In- und Ausland zu schaffen und Weisungen zu erteilen.</p> <p>Die für eine gruppenweite Durchführung der Aufgaben des Gruppen-Geldwäschebeauftragten notwendigen Mittel und Verfahren sind vom Mutterunternehmen oder übergeordneten Unternehmen vorzuhalten und wirksam einzusetzen.</p> <p>Der Gruppen-Geldwäschebeauftragte hat sich im Rahmen seiner Aufgaben in den Zweigstellen und Zweigniederlassungen sowie nachgeordneten Unternehmen im In- und Ausland über deren Einhaltung der</p>

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>geldwäscherechtlichen Pflichten laufend zu informieren und sich in regelmäßigen Abständen - auch durch Besuche vor Ort – insbesondere davon zu überzeugen, dass die Pflichten gemäß § 25g Abs. 1 KWG eingehalten bzw. die notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Falls erforderlich, hat er unternehmensübergreifende Maßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Das Mutterunternehmen oder übergeordnete Unternehmen hat sicherzustellen, dass der Gruppen-Geldwäschebeauftragte bzw. die von ihm beauftragten Mitarbeiter die Befugnis erhalten, sich in Bezug auf alle Zweigstellen und Zweigniederlassungen sowie nachgeordneten Unternehmen im In- und Ausland die Prüfungsberichte sowohl der Internen Revision als auch von externen Prüfern, soweit diese Aussagen zur Einhaltung geldwäscherechtlicher Pflichten beinhalten, vorlegen zu lassen. Diese Befugnis beinhaltet auch, im Rahmen der genannten Aufgaben uneingeschränkt Stichproben durchzuführen. Das Mutterunternehmen oder übergeordnete Unternehmen hat zusätzlich sicherzustellen, dass der Gruppen-Geldwäschebeauftragte, die von ihm beauftragten Mitarbeiter und die Innenrevision im Rahmen ihrer Aufgaben gruppenweit Zugang zu allen für die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten relevanten Informationen, Dokumenten und Dateien über alle Kunden, Verfügungsberechtigte, wirtschaftlich Berechtigte sowie über alle Kundenkonten und -transaktionen haben.</p> <p>Der Gruppen-Geldwäschebeauftragte hat den Vorstand des Mutterunternehmens oder übergeordneten Unternehmens über die gruppenweite Umsetzung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten regelmäßig und schriftlich zu informieren.</p>
87.	„Sonstige strafbare Handlungen“			
88.	Angemessenes Risikomanagement	§ 25c Abs. 1 KWG	Institute müssen über ein angemessenes Risikomanagement sowie über Verfahren und Grundsätze verfügen, die der Verhinderung von Geldwäsche,	<p>Zweck der Vorschrift</p> <p>Die Verhinderung „sonstiger strafbarer Handlungen“ gehört zur ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation eines Instituts. Sie muss</p>

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
			<p>Terrorismusfinanzierung oder „sonstiger strafbarer Handlungen“¹¹, die zu einer Gefährdung des Vermögens des Instituts führen können, dienen.</p> <p>Sie haben dafür angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme zu schaffen und zu aktualisieren sowie Kontrollen durchzuführen.</p>	<p>ebenso wie die Geldwäscheprävention und die Verhinderung der Finanzierung des Terrorismus Bestandteil eines angemessenen, internen Risikomanagements sein (vgl. BT-Drucksache 17/3023, S. 60). Basis hierfür ist eine Gefährdungsanalyse, in der die möglichen Vermögensgefährdungen des jeweiligen Instituts, die als wesentlich anzusehen sind, erfasst und bewertet werden.</p> <p>Tatbestandliche Voraussetzungen</p> <p>a) „Sonstige strafbare Handlungen“ gemäß § 25c Abs. 1 KWG Der Begriff ist vom Gesetzgeber bewusst nicht abschließend definiert. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift umfasst dieser Begriff alle vorsätzlich begangenen strafbaren Handlungen im Inland oder in einem anderen Rechtskreis, in dem das Kreditinstitut durch Tochtergesellschaften, Filialen oder Niederlassungen vertreten ist oder in sonstiger Weise seine Dienstleistungen aktiv erbringt, die zu einer wesentlichen Gefährdung des Vermögens des Instituts führen können.</p> <p>Hierzu sind beispielhaft die nachfolgenden Fallkonstellationen zu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strafbare Handlung „von außen“. Umfasst sind Gefährdungen des Vermögens des Instituts aufgrund von strafbaren Handlungen eines Dritten (Kunde, Nicht-Kunde). • Strafbare Handlung „von innen“. Umfasst sind Gefährdungen des Vermögens des Instituts, wenn mindestens eine interne Partei beteiligt ist (Mitarbeiter oder Mitglieder der Organe des Instituts als Täter). <p>Zu den „sonstigen strafbaren Handlungen“ im Sinne des § 25c Abs. 1 KWG gehören unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesamtsystem der Betrugs- und Untreuetatbestände nach §§ 263 ff. StGB als Zentraldelikte, wobei nicht Voraussetzung ist,

¹¹ Das angemessene Risikomanagement und die dafür angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen Sicherungssysteme müssen geschaffen werden. In den Fällen, in denen prüfungsseits festgestellt wird, dass diese Systeme nicht oder nicht vollständig geschaffen wurden, wird die BaFin bis zum 31. März 2012 von aufsichtlichen Maßnahmen absehen (vgl. BGBl. 2011, S. 288 ff., 301 vom 8. März 2011 i. V. m. Gesetzesmaterialien des Finanzausschusses).

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>dass diese nur das Vermögen als Individualrechtsgut schützen (vgl. § 265 StGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diebstahl (§§ 242 ff. StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), Raub und räuberische Erpressung (§§ 249 ff. StGB) • sonstige Delikte des Wirtschaftsstrafrechts, die Allgemeininteressen in Wirtschaft und Verwaltung schützen (wie die Funktionsfähigkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (§ 266b StGB) oder den Schutz des Vertrauens der Allgemeinheit in den Kapitalmarkt (§ 264a StGB)) • Korruption (§§ 331 ff. StGB - Vorteilsannahme, Bestechlichkeit) sowie Insolvenzstraftaten (§§ 283 ff. StGB), Steuerstraftaten (§§ 369 ff. AO) sowie Begünstigung (§ 257 StGB) und Straftaten gegen den Wettbewerb (§§ 298 ff. StGB) • Ausspähen und Abfangen von Daten, Identitätsdiebstahl, etc. (§§ 202a ff. StGB). <p>Nicht umfasst sind dagegen – allerdings nur zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten – folgende Handlungen: Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Insiderhandel und Marktmanipulation. Für die Erkennung von Insiderhandel und Marktmanipulation sind im Institut andere Stellen unter Beachtung der insoweit einschlägigen Regelungen zuständig. Diese sind qualitativ einem anderen Risikomanagement unterworfen.</p> <p>b) Vermögensgefährdung Für § 25c Abs. 1 KWG sind die unter a) genannten sonstigen strafbaren Handlungen einschlägig, wenn sie zu einer wesentlichen Vermögensgefährdung des Instituts führen können. Der weite aufsichtsrechtliche Begriff der Vermögensgefährdung stimmt nicht mit dem von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 263 StGB entwickelten, gleich lautenden Begriff aus der Betrugsdogmatik überein. Die Vermögensgefährdung nach § 25c Abs. 1 KWG stellt – anders als bei § 263 StGB – nicht zwingend eine dem Vermögensschaden gleichstehende Gefährdung dar. § 25c Abs. 1 KWG umfasst somit nicht nur operationelle Verlustereignisse im Sinne des MaRisk-Rundschreibens 11/2010 (BA) der BaFin (BTR4) vom 15.12.2010, die sich unmittelbar auf die Ertrags- und Vermögenslage eines Instituts auswirken. Auch Re-</p>

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
89.	„Zentrale Stelle“ und Gefährdungsanalyse	§ 25c Abs. 9 KWG	<p>Die Funktion des Geldwäschebeauftragten und die Pflichten zur Verhinderung der „sonstigen strafbaren Handlungen“ im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 werden im Institut von einer Stelle wahrgenommen.</p> <p>Die Bundesanstalt kann auf Antrag des Instituts bestimmen, dass für die Verhinderung der „sonstigen strafbaren Handlungen“ eine andere Stelle im Institut zuständig ist, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.</p>	<p>putationsschäden können hierzu gehören, wenn sie zu einer wesentlichen Vermögensgefährdung führen können.</p> <p>1. Zuständigkeit Innerhalb des Instituts ist von der Geschäftsleitung eine „Zentrale Stelle“ zu bestimmen, die - ggfs. auch gruppenweit (siehe Zeile 86) - sämtliche Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie der „sonstigen strafbaren Handlungen“ koordiniert und für ein risikominimierendes Gesamtkonzept sorgt (§ 25c Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 9 Satz 1 KWG).</p> <p>Im Institut sind deshalb die Aufgaben der Funktion des Geldwäschebeauftragten und der für die Verhinderung der „sonstigen strafbaren Handlungen“ zuständigen Stelle organisatorisch und unter einem einheitlichen Risikomanagement grds. zusammenzufassen (vgl. Ausnahmen nachfolgend unter 2.). Dabei kann die „Zentrale Stelle“ auch als Organisationseinheit (wie z. B. die für die Verhinderung der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und 2sonstiger strafbarer Handlungen“ zuständige Compliance-Einheit) ausgestaltet sein, bei der die Aufgaben in unterschiedlichen Teileinheiten wahrgenommen werden. Die Verantwortung wird insoweit vom Leiter der übergeordneten Einheit (z. B. dem Chief Compliance Officer) wahrgenommen, der zugleich als Geldwäschebeauftragter fungiert.</p> <p>Primäre Aufgaben der „Zentralen Stelle“ in Bezug auf die „sonstigen strafbaren“ Handlungen i. S. v. § 25c Abs. 1 Satz 1 KWG sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Definition und Aktualisierung von internen Grundsätzen (Zuständigkeiten, Pflichten, Verantwortlichkeiten und Prozesse im Institut) • Fortlaufende Entwicklung geeigneter Strategien zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien, die die Anonymität von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen begünstigen können • Schaffung und Fortentwicklung einer institutsspezifischen Gefährdungsanalyse zu „sonstigen strafbaren Handlungen“ i. S. v. § 25c Abs. 1 Satz 1 KWG mit einer Identifizierung aller aus solchen (internen und externen) strafbaren Handlungen resultierenden möglichen Risiken • Sicherstellung, dass die jeweiligen Gefährdungsanalysen in Bezug auf

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstige strafbare Handlungen“ i. S. v. § 25c Abs. 1 Satz 1 KWG aufeinander abgestimmt sind (siehe auch Zeile 84).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausrichtung sämtlicher weiterer Handlungsschritte (insbesondere allgemeine und konkrete Sicherungsmaßnahmen), Monitoring- und Kontrollmaßnahmen anhand dieser Gefährdungsanalyse • Gefährdungsbasierte Überprüfung der Wirksamkeit der bereits in den Prozessen der Institute verankerten Kontrollen und prozessimmanenten Kontrollsysteme (die Zuständigkeit der Internen Revision bleibt unberührt) • Schaffung klarer und einheitlicher Berichtswege und -pflichten, u. a. an folgende Adressaten: <ul style="list-style-type: none"> • Vorstand/Geschäftsleitung • Andere Geschäftsbereiche (z. B. zuständiger Bereich für operationelle Risiken, Interne Revision, etc.) • Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden sowie mit der BaFin hinsichtlich Sachverhalten, die mit „sonstigen strafbaren Handlungen“ i. S. v. § 25c Abs. 1 Satz 1 KWG im Zusammenhang stehen. <p>Insbesondere bei der Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben kann sich die „Zentrale Stelle“ auch anderer Bereiche bedienen.</p> <p>Nicht erfasst von der „Zentralen Stelle ist“ das Management gegen Risiken, soweit diese nicht durch Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder „sonstige strafbare Handlungen“ nach § 25c Abs. 1 KWG verursacht werden. Die Verhinderung von Insiderhandel und Marktmanipulation sind ebenfalls nicht von der Zentralisierung erfasst, da diese Präventionsmechanismen ein gesondertes organisatorisches Umfeld im Institut voraussetzen. Gleiches gilt für die allgemeinen Anforderungen an die Angemessenheit und die Wirksamkeit des Risikomanagements, wie sie sich aus § 25a Abs. 1 Satz 3 KWG sowie den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk-Rundschreiben 11/2010 (BA)) ergeben. TZ AT 2.2. 1d) dieses Rundschreibens bleibt von § 25c Abs. 1 KWG unberührt, sofern sich aus § 25c KWG keine spezifischen und damit vorrangigen Anforderungen ergeben.</p>

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>2. Abweichen vom Organisationsmodell der „Zentralen Stelle“</p> <p>a) Ein wichtiger Grund für das Abweichen vom Organisationsmodell der „Zentralen Stelle“ ist dann gegeben, wenn die Einhaltung der Pflichten nach § 25c Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 KWG in Bezug auf die „sonstigen strafbaren Handlungen“ i. S. v. § 25c Abs. 1 Satz 1 KWG auch ohne eine organisatorische Vereinheitlichung bzw. Zentralisierung vergleichbar effektiv sichergestellt wird und die Erzwingung einer solchen Struktur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der dargelegten Interessen des Instituts daher untunlich wäre.</p> <p>Das Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall ist der BaFin schlüssig und nachvollziehbar darzulegen.</p> <p>b) Das Vorliegen eines wichtigen Grundes i. S. v. § 25c Abs. 9 Satz 2 KWG kann auch im Falle einer Auslagerung von einer oder mehreren der in § 25c KWG genannten geldwäscherechtlichen Sicherungsmaßnahmen (inkl. des Geldwäschebeauftragten) und/oder des Bereichs zur Verhinderung der „sonstigen strafbaren Handlungen“ i. S. v. § 25c Abs. 1 Satz 1 KWG bejaht werden, wenn zusätzlich zu den vorstehend unter 1. genannten Anforderungen die in § 25c Abs. 5 Satz 2 KWG genannten Voraussetzungen vorliegen.</p> <p>[Hat das Kreditinstitut nicht sämtliche Pflichten nach § 25c Abs. 1 bis 3 KWG ausgelagert, so ist eine fachlich geeignete Person als Ansprechpartner für den Insourcer zu benennen, die gleichzeitig für die nicht ausgelagerten Pflichten nach § 25c Abs. 1 bis 3 KWG zuständig ist. Diese erhält ebenfalls eine Kopie der Berichte des Insourcers an den Vorstand].</p> <p>Die Forderung des Gesetzgebers nach einer „Zentralen Stelle“ im Institut, die sowohl für die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als auch für die Verhinderung der „sonstigen strafbaren Handlungen“ i. S. v. § 25c Abs. 1 Satz 1 KWG zuständig ist, steht der gleichzeitigen Auslagerung beider Bereiche auf eine Stelle ebenfalls nicht entgegen.</p>

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>3. Gefährdungsanalyse zur Verhinderung „sonstiger strafbarer Handlungen“</p> <p>Die Verhinderung „sonstiger strafbarer Handlungen“ unterliegt als Bestandteil des Risikomanagements eines jeden Instituts einem risikoorientierten Ansatz. Dies macht eine entsprechende institutsspezifische - für die in § 25c Abs. 1 KWG genannten Institute und Unternehmen als übergeordnete Unternehmen auch gruppenweite - Erstellung einer Analyse zur Gefährdung in Bezug auf „sonstige strafbare Handlungen“ zu Lasten des Instituts (bzw. der Gruppe) („Gefährdungsanalyse“) erforderlich. Diese kann auch Bestandteil einer die Bereiche Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstige strafbare Handlungen“ umfassenden Gefährdungsanalyse sein.</p> <p>Die Analyse der tatsächlichen Risikosituation stellt die Grundlage für die Erstellung und Aktualisierung von internen Grundsätzen und angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen Sicherungssystemen sowie die Durchführung von Kontrollen dar.</p> <p>Die Kenntnisse und Erfahrungen aus der Geldwäscheprävention sind auch bei der Systematisierung der Prävention bei „sonstigen strafbaren Handlungen“ zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gefährdungsanalyse umfasst die Erhebung folgender Risiken, die für „sonstige strafbare Handlungen“ relevant sein können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Produktrisiken • Transaktionsrisiken • Länderrisiken • Kundenrisiken • Risiken, die aus den Vertriebswegen resultieren sowie • sonstige Risiken <p>Entsprechend dem Rundschreiben 8/2005 (GW) der BaFin vom 24.03.2005 sind bei „sonstigen strafbaren Handlungen“ folgende Maßnahmen zu treffen:</p>

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<ul style="list-style-type: none"> • die vollständige Bestandsaufnahme der institutsspezifischen Situation • die Erfassung und Identifizierung der abstrakten oben genannten Risiken • die Bewertung der identifizierten Risiken • die Entwicklung geeigneter Maßnahmen aufgrund des Ergebnisses der institutsinternen Risikoanalyse und • die regelmäßige Aktualisierung des Risikoprofils sowie die Überprüfung und Weiterentwicklung der getroffenen Präventionsmaßnahmen <p>Die institutsinterne Gefährdungsanalyse muss für Dritte, insbesondere für die interne und externe Revision, nachvollziehbar schriftlich fixiert werden.</p> <p>Die Kategorisierung bzw. Gewichtung der identifizierten Risiken soll sich einerseits an der Wahrscheinlichkeit der Vermögensgefährdung durch eine strafbare Handlung und andererseits am Risiko, dass die Vermögensgefährdung in einen Schaden beim Institut umschlägt sowie der Höhe dieses Schadens im untersuchten Geschäftsbereich orientieren.</p> <p>Neben dem Erfahrungswissen der eigenen Mitarbeiter des Instituts können beispielsweise auch öffentlich verfügbare Informationen über strafbare Handlungen im Finanzsektor, Typologienpapiere der Strafverfolgungsbehörden und anderer nationaler und internationaler Stellen einbezogen werden. Eine weitere wertvolle Hilfe für eine Bewertung stellen zudem die in vielen Instituten vorhandenen Schadensfalldatenbanken dar.</p> <p>Hierbei kann es hilfreich sein, sowohl die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit als auch die potentielle Schadenshöhe für die jeweiligen strafbaren Handlungen sowie die untersuchten Bereiche einzustufen.</p> <p>3. Angemessene Sicherungsmaßnahmen gegen „sonstige strafbare“ Handlungen</p> <p>a) Allgemein können im Hinblick auf identifizierte Risiken aufgrund von</p>

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>„sonstigen strafbaren Handlungen“ vier verschiedene Ansätze zur Anwendung kommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschließen von Risiken (z. B. Absehen von bestimmten Geschäften) • Reduzieren von Risiken (z. B. Verbesserung des KYC- und Kundenannahmeprozesses) • Versichern gegen Risiken (z. B. Abschluss von Versicherungen zur Schadensbegrenzung) • Akzeptieren von Risiken (z. B. Verzicht auf Sicherungsmaßnahmen bei Bagatellschäden und minimalen Risiken) <p>Unabhängig davon, welche Ansätze ein Institut anwendet, müssen sich die getroffenen Sicherungsmaßnahmen sowohl für das einzelne identifizierte Risiko als auch für die Risikosituation des Instituts insgesamt als angemessen darstellen („Proportionalität“). Das Institut muss auf Verlangen der BaFin und der externen Prüfer darlegen können, dass der Umfang der von ihm getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken von strafbaren Handlungen als angemessen anzusehen ist.</p> <p>„Angemessen“ sind dabei solche Maßnahmen, die der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Institutes entsprechen und diese hinreichend abdecken. Die Maßnahmen haben sich insbesondere an der Größe, Organisation und Gefährdungssituation des einzelnen Institutes, insbesondere dessen Produktportfolio sowie dessen Geschäfts- und Kundenstruktur, auszurichten. Was angemessen ist, beurteilt sich – wie sonst auch im Rahmen der Schaffung von Risikomanagement-Systemen – auf der Grundlage der eigenen Gefährdungsanalyse des Institutes. Die Maßnahmen sollten regelmäßig neuen Erkenntnissen und Gefährdungslagen angepasst werden.</p> <p>Die vom Institut getroffenen Maßnahmen sollten sich an der Schadens Eintrittswahrscheinlichkeit und der Höhe des möglichen Schadens für das Institut ausrichten.</p> <p>b) Die für die „sonstigen strafbaren Handlungen“ relevanten Delikts-</p>

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>handlungen sind in weiten Bereichen mit denen im Vortatenkatalog des § 261 StGB deckungsgleich. Diese Vortaten bestimmen damit bereits die Art und den Umfang der Sicherungsmaßnahmen nach § 9 GwG oder § 25c Abs. 2 und 3 KWG. Dies bedeutet wiederum, dass die zur Verhinderung von Geldwäsche im Institut benutzten Sicherungsmaßnahmen und Prozesse auch zur Verhinderung von „sonstigen strafbaren Handlungen“ im Sinne von § 25c Abs. 1 KWG genutzt werden können.</p> <p>c) Die nach § 25c Abs. 1 und 2 KWG geforderten angemessenen Sicherungsmaßnahmen beinhalten neben allgemeinen Sicherungsmaßnahmen auch konkrete Sicherungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit den abstrakten Gefahren von „sonstigen strafbaren Handlungen“ durch Mitarbeiter, Kunden oder konkreten Geschäftsbereichen stehen.</p> <p>Hierzu gehören auch solche Maßnahmen, die Bestandteil des Internen Kontrollsystems (IKS) eines jeden Instituts sind.</p> <p>aa) Zu den allgemeine Sicherungsmaßnahmen gegen „sonstige strafbare Handlungen“ zählen für § 25c Abs. 1 KWG neben der Erstellung einer Gefährdungsanalyse insbesondere folgende risikobasiert auszuführende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klare Berichtspflichten • Klare Regelung der Verantwortlichkeiten und Genehmigungsbefugnisse im Rahmen der Aufbau- und Ablauforganisation • Einbindung der für die Verhinderung strafbarer Handlungen zuständigen „Zentralen Stelle“ in die Organisation der relevanten Geschäftsprozesse • Konsequente Untersuchung aufgedeckter strafbarer Handlungen. Abhängig von der Größe und Organisationsstruktur des Instituts kann die Schaffung eines internen oder externen niedrigschwelligen Informationsweges, der die Anonymität von Mitarbeitern sicherstellt (z. B. Hinweisgebersystem bzw. „Whistleblowing“), bei der Aufdeckung strafbarer Handlungen hilfreich sein. • Strukturierte Abläufe und Ad-hoc-Maßnahmen zum Umgang mit

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>aufgedeckten strafbaren Handlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbindung der Internen Revision bei der Untersuchung und Aufarbeitung strafbarer Handlungen • Die Durchführung interner Prüfungen (z. B. Bestandsaufnahme/ Kassenkontrolle; Zutrittskontrolle/ Gebäudesicherheitskonzept; „Vier-Augen-Prinzip“; statistische Überprüfungen; Zuständigkeit der Internen Revision auch in Bezug auf Risiken durch „sonstige strafbare Handlungen“; keine Ausnahmen für „Management-Override“). • Sorgfältige Mitarbeiterauswahl, Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter, die mit der Durchführung von Geschäften oder Transaktionen befasst sind, diese kontrollieren oder auf ihre Durchführung Einfluss nehmen können (vor Beginn ihrer Tätigkeit und bei Bedarf Aktualisierung) • Die Sammlung von Informationen (innerhalb und außerhalb des Instituts) über strafbare Handlungen und Risiken, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> – Analyse und Auswertung von aufgedeckten Fällen („Fraud Reporting“) (z. B. Schaffung einer Betrugs-, Kriminalitäts- und/ oder Schadendatenbank) – Informationen zum Gefährdungspotential – Informationen durch Ermittlungsbehörden oder andere Stellen (Typologien) – Medienberichte – Informationsdatenbanken – Vernetzung und Informationsaustausch mit anderen Instituten (entsprechend § 12 Abs. 3 GwG und § 25c Abs. 3 KWG) <p>bb) Im Falle von Kreditinstituten gehört zu den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 25c Abs. 2 KWG auch die Nutzung von EDV-gestützten Monitoring-Systemen, die – neben der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – auch für „sonstige strafbare Handlungen“ eingesetzt werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deshalb haben Kreditinstitute für diese Systeme auch entsprechende Parameter zur Erkennung sonstiger strafbarer

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>Handlungen zu definieren. Die hierbei bereits im Bereich der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung eingesetzten Instrumente bieten teilweise auch die Möglichkeit, sie – durch entsprechende Modifizierung – zur Verhinderung der „sonstigen strafbaren Handlungen“ einzusetzen. Dies deckt jedoch nur einen Teil der Delikte der „sonstigen strafbaren Handlungen“ ab. Insoweit sind diese Instrumente nicht als alleinige Grundlage für die systematische Erkennung „sonstiger strafbarer Handlungen“ anzusehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soweit Kreditinstitute unter Beachtung der Verwaltungspraxis der BaFin (Schreiben der BaFin vom 8. November 2005) zulässigerweise von der Nutzung von EDV-gestützten Systemen absehen, gilt dies auch im Hinblick auf Systeme zur Verhinderung von „sonstigen strafbaren Handlungen“. Voraussetzung ist allerdings stets, dass das Institut seine Geschäfte und Transaktionen im Hinblick auf die darin liegenden Risiken, für strafbare Handlungen missbraucht zu werden, auch ohne solche EDV-Monitoring-Systeme nach § 25c Abs. 2 KWG wirksam überwachen kann. <p>cc) Zu den konkreten Sicherungsmaßnahmen gegen „sonstige strafbare Handlungen“ zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kundenbezogene Sicherungsmaßnahmen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> – EDV-Maßnahmen (z. B. Abgleich von Kundennamen mit Warndateien) – Berücksichtigung von Länderrisiken in Bezug auf den Sitz bzw. Wohnsitz des Kunden – Durchführung von Schufa-Anfragen o. ä. – Information von Kunden über Maßnahmen zur Verhinderung von strafbaren Handlungen (Schutzmaßnahmen, die die Kunden selbst ergreifen können, um Schäden zu verhindern) – Klassifizierung von Kunden in spezifische Risikogruppen – „Know Your Customer“/ Kundenannahmeprozess – Monitoring von Geschäftsbeziehungen/Transaktionen • Geschäftsbezogene Sicherungsmaßnahmen: Diese sind

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>abhängig von dem Risiko des jeweiligen Geschäftsbereichs, für „sonstige strafbare Handlungen“ missbraucht zu werden, auszugestalten und können, soweit nach Arbeits- oder Datenschutzrecht zulässig, z. B. auch folgende mitarbeiterbezogene Sicherungsmaßnahmen einschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Integritätsfördernde Unternehmenskultur („Corporate Integrity“) und „gelebte“ Ethik- und Verhaltenskodices (z. B. „Code of Conduct“) – Richtlinien für Geschenke, Einladungen, etc. – Mitarbeiterüberprüfung im Rahmen von – Zuverlässigkeitsprüfungen (bei Einstellung, ggf. auch anlassbezogen) von Mitarbeitern, die mit der Durchführung von Geschäften oder Transaktionen befasst sind, diese kontrollieren oder auf ihre Durchführung Einfluss nehmen können – „Know your employee“-Maßnahmen (z. B. Erkennen von auffälligen Veränderungen im Umfeld und im Verhalten von Mitarbeitern, die Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit des Mitarbeiters haben können) – hierbei besteht jedoch keine anlassunabhängige Nachforschungspflicht seitens des Instituts – Statistische Überprüfungen <p>dd) Die allgemeinen Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von strafbaren Handlungen nach § 25c Abs. 1 KWG sind nach Maßgabe des § 25g KWG auch gruppenweit im In- und Ausland zu implementieren.</p> <p>Gemäß § 25g Abs. 1 Satz 1 KWG haben die in § 25c Abs. 1 KWG genannten Institute und Unternehmen als übergeordnete Unternehmen in Bezug auf ihre nachgeordneten Unternehmen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen u. a. gruppenweite interne Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von strafbaren Handlungen gemäß § 25c Abs. 1 KWG zu schaffen.</p> <p>Zu den gruppenweiten internen Sicherungsmaßnahmen zählen insoweit insbesondere die Erstellung einer gruppenweiten Analyse zur</p>

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				Gefährdung in Bezug auf „sonstige strafbare Handlungen“, die Schaffung von Verfahren und Leitlinien sowie konkrete Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Mitarbeiter, Kunden und Geschäftsbereiche.
90.	IV. Gruppenweite Einhaltung von Sorgfaltspflichten gem. § 25g KWG			
91.	Anforderungen an die Verpflichteten	§25g Abs. 1 KWG		
92.	Inhalt der Pflicht		<ul style="list-style-type: none"> ▪ In § 25c KWG genannte Institute und Unternehmen sind als übergeordnete Unternehmen in Bezug auf die ihnen nachgeordneten Unternehmen, Zweigstellen oder Zweigniederlassungen verpflichtet, gruppenweite interne Sicherungsmaßnahmen nach § 9 GwG und § 25c Abs. 1 KWG schaffen, welche die Einhaltung der <ul style="list-style-type: none"> ○ Sorgfaltspflichten nach den §§ 3, 5 und 6 GwG sowie §§ 25d und f KWG, ○ Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nach § 8 GwG sicherstellen. ▪ Soweit die Maßnahmen von einem in einem Drittstaat ansässigen nachgeordneten Unternehmen aufgrund entgegenstehender rechtlicher Bestimmungen in einem Drittstaat nicht umsetzbar sind, hat das übergeordnete Unternehmen bzw. das Mutterunternehmen sicherzustellen, dass das betreffende nachgeordnete Unternehmen keine neuen Geschäftsbeziehung begründet oder fortsetzt bzw. kei- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungszweck: Pflicht besteht aus zwei Elementen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Pflicht zur Anwendung gruppenweit einheitlicher Standards bei bestimmten (Kern)Sorgfalts- und Dokumentationspflichten. ○ In Drittstaaten: Pflicht zur Beendigung bestehender und Nichtaufnahme neuer Geschäftsbeziehungen bzw. Nichtdurchführung von Transaktionen außerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen, soweit die betreffenden Pflichten aufgrund entgegenstehenden lokalen Rechts nicht erfüllt werden können (Beendigungspflicht im Fall der rechtlichen Unmöglichkeit oder tatsächlichen Undurchführbarkeit der Umsetzung). ▪ Sinn und Zweck der Regelung ist es, zumindest im Fall von Institutsgruppen, deren Mutterunternehmen in Deutschland ansässig ist und daher deutschem Geldwäscherecht unterliegt, zu gruppenweit möglichst einheitlicher Umsetzung der wesentlichen geldwäscherechtlichen Pflichten zu verpflichten, um hierdurch zu verhindern, dass Täter für die Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Zweigstellen im Ausland wegen dort niedriger Standards ausweichen. ▪ Dabei wird grundsätzlich anerkannt, dass örtlich geltendes Recht der Umsetzung bestimmter Pflichten entgegen stehen kann (auch im Inland können die geldwäscherechtlichen Pflichten immer nur im Rahmen des rechtlich zulässigen, insbesondere unter Beachtung zivil-, straf- und datenschutzrechtlicher Schranken, umgesetzt werden). ▪ Gemäß den Vorgaben der Dritten EU Gw-Richtlinie (Art. 31 Abs. 3) und der bis 25. März 2009 geltenden Fassung des § 25g KWG bestand in Fällen, in denen die Umsetzung der deutschen Standards wegen entgegenstehender örtlicher gesetzlicher Regelungen nicht möglich war (rechtliche Unmöglichkeit), lediglich die Pflicht, die

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
			<p>ne Transaktionen durchführt. Soweit bestehende Geschäftsbeziehungen betroffen sind, ist sicherzustellen, dass diese - ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen - durch Kündigung oder auf andere Weise beendet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gelten im Drittstaat strengere Pflichten, so sind diese dort von dem betreffenden nachgeordneten Unternehmen zu erfüllen. 	<p>BaFin über diesen Umstand zu informieren und angemessene zusätzliche Sicherungsmaßnahmen einzuführen, um das gegebenenfalls hierdurch verursachte erhöhte Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu adressieren. Durch die Änderung wurde diese Pflicht durch eine Beendigungsverpflichtung ersetzt, die inhaltlich der Beendigungsverpflichtung des § 3 Abs. 6 GwG nachgebildet ist.</p>
93.	Erfasste Pflichten			<p>Erfasste Sorgfalts- und Dokumentationspflichten:</p> <p>Die Pflicht zur gruppenweiten Umsetzung besteht, soweit auf das untergeordnete Unternehmen anwendbar, hinsichtlich folgender Sorgfaltspflichten (abschließende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kernsorgfaltspflichten des § 3 GwG (insbesondere Identifizierung des Vertragspartners, Feststellung des Geschäftszwecks und Abklärung des wB; siehe hierzu Zeile 5 ff.) ▪ Spezielle PEP-Pflichten (siehe Zeilen 41ff.) ▪ Spezielle Pflichten im Fall der Fernidentifizierung im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG (siehe Zeile 11) ▪ Erleichterte Sorgfaltspflichten des § 5 GwG und 25d KWG (siehe Zeilen 14 und 55 ff.) ▪ Spezielle Pflichten hinsichtlich Korrespondenzbankbeziehungen (siehe Zeilen 68 ff.). ▪ Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten gemäß § 8 GwG (siehe Zeilen 11 ff., 14 und 61) <p>Maßgeblich ist jeweils der dem untergeordneten Unternehmen gesetzlich zugewiesene Pflichtenkatalog.</p>
94.	Adressat der Pflicht			<p>Übergeordnete Institute als Adressaten der Pflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflicht zur gruppenweiten Umsetzung trifft ausschließlich übergeordnete Kreditinstitute mit Sitz im Inland, also in Deutschland ansässige

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>Institute, im Hinblick auf die ihnen nach- bzw. untergeordneten Unternehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Von der Umsetzungspflicht nicht umfasst sind damit von vornherein alle Unternehmen, die in der Gruppenstruktur dem Institut nicht untergeordnet sind (etwa Schwesterunternehmen, also ein anderes Tochterunternehmen des dem eigenen Institut übergeordneten Unternehmens). ▪ Umgekehrt besteht die Pflicht gegenüber eigenen Tochterunternehmen selbst dann, wenn das eigene Institut nur das Tochterunternehmen eines im Ausland ansässigen Institutes ist (= > dann Umsetzungspflicht innerhalb der Teilgruppe).
95.	Nachgeordnete Unternehmen		<p>Nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 25g KWG sind diejenigen des § 10a KWG, allerdings wird der Begriff durch BaFin-Rundschreiben 17/2009 (GW) modifiziert.</p>	<p>Nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 25g KWG i.V.m. BaFin-RS 17/2009 sind demnach ausschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachgeordnete Unternehmen nach § 10a Abs. 1 Satz 2 KWG („Tochterunternehmen eines Instituts, die selbst Institute, Kapitalanlagegesellschaften, Finanzunternehmen oder Anbieter von Nebendienstleistungen sind“) und ▪ Unternehmen im In -und Ausland, die ausschließlich oder neben der Anlageberatung die Verwaltung, Steuerung und Betreuung von Vermögen (Family Office) anbieten, sofern sie <ul style="list-style-type: none"> ○ am jeweiligen Standort selbst geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen und ○ beherrschendem Einfluss des übergeordneten Unternehmens ausgesetzt sind. <p>Beherrschender Einfluss: Erfüllung der Voraussetzungen des § 17 Aktiengesetz. Grundfälle sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Einflussmöglichkeit kraft Beteiligung, d.h. grds. bei einer Mehrheitsbeteiligung (>50 %). b) Einflussmöglichkeit kraft Organisationsvertrag (vertragliche Abreden zwischen Muttergesellschaft und nachgeordnetem Unternehmen, die dem Mutterunternehmen beherrschenden Einfluss verschaffen, ins-

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>besondere Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag).</p> <p>Nicht unter den Begriff fallen damit unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachgeordneten Unternehmen, die nach § 10 Abs. 6 Satz 4 KWG freiwillig in die Zusammenfassung nach § 10a KWG sowie nach § 13b Abs. 3 Satz 1 und § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 KWG einbezogen werden (sogenannte konsolidierte Unternehmen) ▪ Tochterunternehmen von Kreditinstituten, die z.B. nur Makler-, Warengeschäfte oder die Immobilienverwaltung betreiben. ▪ Unternehmen, an denen nur eine Minderheitsbeteiligung gehalten wird und auf die unabhängig von den gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten auch nicht auf andere Weise beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann (etwa durch personelle Verflechtungen oder vertragliche Regelungen wie z.B. Beherrschungsverträge).
96.	Von der Beendigungspflicht erfasste Geschäftsbeziehungen/ Transaktionen			<p>Erfasste Geschäftsbeziehungen und Transaktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es sind drei Fälle zu unterscheiden: <ul style="list-style-type: none"> ○ Neue Geschäftsbeziehungen ○ Bestehende Geschäftsbeziehungen ○ Transaktionen ▪ Für das Verständnis der Begriffe Geschäftsbeziehung und Transaktion gelten keine Besonderheiten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Geschäftsbeziehungen (bestehende und neue): Gemeint sind Geschäftsbeziehungen im Sinne des § 1 Abs. 3 GWG (siehe hierzu insbesondere Zeile 8). ○ Transaktionen: Gemeint sind gelegentliche Transaktionen außerhalb von bestehenden Geschäftsbeziehungen (keine Pflicht, zur Überprüfung jeder einzelnen, innerhalb einer Geschäftsbeziehung durchgeführten Transaktion), siehe hierzu Zeile 9.
97.	Grenzen der Beendigungspflicht			<p>1. Beschränkung der Beendigungsverpflichtung auf Drittstaaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Pflicht zur gruppenweiten Umsetzung gilt grundsätzlich geographisch unbeschränkt, d.h. in allen Staaten/Territorien unabhängig davon, ob diese die Richtlinien umgesetzt haben oder aus anderen

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>Gründen vergleichbare geldwäscherechtliche Standards kennen oder nicht. Die Beendigungsverpflichtung im Fall der rechtlichen Unmöglichkeit der Umsetzung der deutschen Standards gilt jedoch ausschließlich im Hinblick auf Fälle in Drittstaaten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Begriff des Drittstaates ist gesetzlich definiert in § 1 Abs. 5a KWG: „Der Europäische Wirtschaftsraum i. S. d. Gesetzes umfasst die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Drittstaaten im Sinne dieses Gesetzes sind alle anderen Staaten.“ ▪ Demnach sind neben den Mitgliedstaaten der EU- auch die Mitgliedstaaten des EWR (derzeit Island, Liechtenstein und Norwegen,) keine Drittstaaten i. S. d. § 25g KWG. Dies entspricht dem Verständnis des Begriffes Drittstaat im Sinne der Richtlinie und des GwG, insbesondere im Hinblick auf § 5 Abs. 2 GWG (vgl. BaFin RS 7/2008 (GW) zu Ländern und Gebieten mit gleichwertigen Anforderungen bzw. gemeinsamer Beschluss der Mitgliedstaaten vom 18. April 2008 über die Gleichwertigkeit von Drittstaaten unter der Richtlinie.¹²⁾ <p>2. Beschränkung der Beendigungsverpflichtung auf den Einzelfall</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Beendigungsverpflichtung gilt nur, soweit im Einzelfall die im Gesetz genannten Sorgfaltspflichten aufgrund in deren Land/ Territorien bestehender rechtlicher Beschränkungen nicht umsetzbar sind. D.h., nur wenn im Hinblick auf einen konkreten Fall die betreffenden Kernsorgfalts- und Dokumentationspflichten nicht erfüllt werden konnten. ▪ Beispiel: Abklärung des wB ist im Hinblick auf einen bestimmten Kunden nicht möglich, weil das lokale Recht die Erhebung und Speicherung solcher Daten nicht zulässt.

¹² „Common Understanding between Member States on third country equivalence under the Anti-Money Laundering Directive“ (Directive 2005/ 60/ EC), Fußnote 1: „The list does not apply to Member States of the EU/ EEA which benefit de jure from mutual recognition through the implementation of the 3rd AML Directive“.

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
				<p>3. Wahrung der Verhältnismäßigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entsprechend der Rechtslage bei der inhaltlich und sachlich eng verwandten Regelung des § 3 Abs. 6 GwG (Beendigungspflicht bei Nichterfüllung der Kernsorgfaltspflichten) ist auch bei der Umsetzung der Beendigungspflicht des § 25g KWG der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren. ▪ Daraus folgt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Hinweise zur Beendigungsverpflichtung nach § 3 Abs. 6 GwG (Zeile 62 ff.) gelten entsprechend in Fällen, in denen die Erfassung von bestimmten Daten aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, die nicht in örtlich geltenden rechtlichen Beschränkungen begründet sind, die Gegenstand des § 25 g KWG sind.
98.	Hinweise zur praktischen Umsetzung			<p>Organisation</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gruppenweite Umsetzung einheitlicher interner Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 9 GwG und § 25c Abs. 1 KWG mittels konzern-/gruppenweit geltenden Richtlinien/Maßgaben für: <ul style="list-style-type: none"> ○ alle nicht rechtlich selbständigen Zweigstellen/ Zweigniederlassungen sowie ○ alle nachgeordnete Unternehmen, abhängigen Unternehmen im Sinne des § 17 Aktiengesetz (jedenfalls gegeben bei Mehrheitsbesitz). ▪ Jedenfalls abzudeckende Sorgfalts- und Dokumentationspflichten: <ul style="list-style-type: none"> ○ kundenbezogener Sorgfaltspflichten gemäß §§ 3,5 und 6 GwG sowie §§ 25d und 25f KWG), ○ Dokumentationspflichten gemäß § 8 GwG. ▪ Darüber hinaus sinnvoll/angezeigt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Festlegung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen Gruppen-/Konzern-Geldwäschebeauftragten und den einzelnen für die Tochtergesellschaften zuständigen Geldwäschebeauftragten ○ Geeignete Maßgaben zur Unterstützung/Durchführung der regelmäßigen gruppenweiten Gefährdungsanalyse ○ Maßgaben für den gruppeninternen Informationsfluss (unter Beachtung rechtlicher Grenzen)

(ohne Berücksichtigung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BGBl. 2011, Teil I, S. 2959 ff.))

Zeile	Regelungsgegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
99.	Ausdehnung auf Finanzholding-Gesellschaften	§ 25g Abs. 2 KWG		
100.	Inhalt	§ 25g Abs. 2 KWG i. d. F. des Gesetzes vom 20.03.2009	(Gemischte) Finanzholding-Gesellschaften nach § 10a Abs. 3 Satz 6 oder Satz 7 KWG oder § 10b Abs. 3 Satz 8 KWG <ul style="list-style-type: none"> ▪ sind Verpflichtete i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG und unterliegen insoweit der Aufsicht der BaFin. 	Bei der Einbeziehung der gemischten Finanzholding-Gesellschaft, die gemäß § 10b Abs. 3 Satz 8 KWG als übergeordnetes Unternehmen gilt, handelt es sich um eine Anpassung, die eine Gleichbehandlung sämtlicher übergeordneter Unternehmen bezweckt.